

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 1 von 49

HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark Brunsbüttel



	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 2 von 49

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck.....	4
2.	Ziel	4
2.1	Allgemein.....	4
2.2	Zielgruppe	6
3.	Begriffe / Definitionen	6
4.	Anwendungsbereich / Verantwortungsbereich	8
5.	Festlegung und Anforderung	8
5.1	Anfahrt, Zutritt, Zufahrt, Unterweisung, Werkausweis, Aufenthalt.....	8
5.1.1	Anfahrt zum Industriepark Brunsbüttel	9
5.1.2	Zutritt zum IP-BRU.....	9
5.1.3	Zufahrt zum IP-BRU.....	10
5.1.4	Erfassung von Zutrittsdaten	11
5.1.5	Ausstellung von IP-BRU-Berechtigungen	11
5.1.6	Rückgabe und Verlust der IP-BRU-Berechtigungen für Partnerfirmenmitarbeiter	11
5.1.7	Anforderungen an Partnerfirmen / Partnerfirmenmitarbeiter und genehmigte Subunternehmen	11
5.1.8	Werkausweis.....	13
5.1.9	Aufenthalt im IP-BRU.....	14
5.1.10	Kontrollen.....	14
5.1.11	Verlassen des IP-BRU	15
5.2	Verhalten im Industriepark Brunsbüttel.....	15
5.2.1	Allgemeine Verhaltensgrundsätze	15
5.2.2	Verhalten bei der Wahrnehmung von ungewöhnlichen oder verdächtigen Vorkommnissen	15
5.2.3	Geheimhaltung.....	16
5.2.4	Verkehrsordnung im IP-BRU	16
5.2.5	Bild- und Tonaufnahmen.....	18
5.2.6	Rauchverbot und weiteres Verhalten.....	18
5.2.7	Nutzung von Eigentum des Auftraggebers	18
5.2.8	Fundsachen im IP-BRU	19
5.2.9	Sonderfahrzeuge und Geräte (Krane, Baumaschinen etc.)	19
5.3	Organisation und Ansprechpartner	19
5.3.1	Betriebe und Bereiche der Covestro Deutschland AG in Brunsbüttel	19
5.3.2	Industrieparkpartner.....	21
5.3.3	Übersichtsplan	22
5.4	Arbeiten in den Betrieben im Industriepark Brunsbüttel	23
5.4.1	Einsatzvoraussetzungen.....	23
5.4.2	Beauftragtes Personal des Auftragnehmers.....	24
5.4.3	Arbeitsmedizinische Vorsorge für Mitarbeiter	27
5.4.4	Persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Mitarbeiter	28
5.4.5	Einrichtung von Bau- und Montagestellen	29
5.4.6	Die Maßnahmen und Mindestanforderungen zur sicheren Durchführung der Arbeiten.....	31
5.5	Erlaubnisscheinverfahren.....	31
5.5.1	Erstellung des Erlaubnisscheines	32
5.5.2	Arbeitsfreigabe / Arbeitsende.....	32
5.5.3	Sicherungsposten (Sipo) / Brandposten / Betriebsposten.....	32
5.6	Verhalten im Gefahrenfall	33
5.6.1	Verhalten bei Unfällen / Notfällen	33
5.7	Arbeitsschutz.....	34
5.7.1	Grundlagen	34
5.7.2	Einhaltung von Arbeitsschutzregelungen und Vereinbarungen.....	35

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 3 von 49

5.7.3	Koordination	36
5.7.4	Verwendung von Betriebseinrichtungen und Arbeitsmittel	37
5.7.5	Arbeitsaufnahme	37
5.7.6	Schweißen, Brennen, Löten und funkenerzeugende Arbeiten	37
5.7.7	Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen.....	37
5.7.8	Erd- und Abbrucharbeiten.....	37
5.7.9	Arbeiten auf höhergelegenen Arbeitsplätzen (z. B. Rohrbrücken)	37
5.7.10	Absicherung von Arbeitsbereichen - Absperrungen	37
5.7.11	Kranarbeiten.....	38
5.7.12	Arbeiten an Rohrleitungen	38
5.7.13	Befahren von engen Räumen.....	38
5.8	Umweltschutz.....	38
5.8.1	Allgemein	38
5.8.2	Abfall	39
5.8.3	Lärm.....	39
5.8.4	Gewässerschutz	39
5.8.5	Energie.....	39
5.9	Sicheres Arbeiten – Verantwortung der Führungskräfte.....	40
5.10	HSE-Vorschrift „Verwendung von Hebebändern und Rundschlingen aus Chemiefasern am Standort Brunsbüttel“	40
5.10.1	Nutzung und Ablegereife (Entsorgung)	41
5.11	Covestro HSE-Vorschrift „Manuelle Schneidetätigkeit am Standort Brunsbüttel“	41
5.11.1	Allgemein	41
5.11.2	Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	43
5.11.3	Schulung	43
5.11.4	Betriebsanweisung.....	43
5.12	HSE-Vorschrift „Verwendung von Atemschutz am Standort Brunsbüttel“	43
5.12.1	Allgemein	43
5.12.2	Nutzung, Filterwechsel und Wartung.....	44
5.12.3	Ausbildung und Wiederholungsschulung.....	45
5.12.4	Regelungen der Ausbildung Jugendlicher zum Atemschutzgeräteträger, Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	46
5.12.5	Tragezeiten	48
6.	Mitgeltende Unterlagen.....	49
7.	Aufzeichnungen	49
8.	Anhänge.....	49
8.1	HSE-Handbuch Covestro BRU-DRUCK.....	49
8.2	Verfahrensanweisung „Öffnen von Rohrleitungen“.....	49
8.3	Kran-Handbuch – Sicherheitskonzept Hebearbeiten.....	49

Anmerkungen: Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Handbuch sind als geschlechtsneutral anzusehen.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 4 von 49

1. Zweck

Der Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Arbeit ist eines unserer wesentlichen Ziele sowie als Auftraggeber als auch als Arbeitgeber im Covestro Industriepark Brunsbüttel.

Im Industriepark bringen wir das auf eine ganz einfache Formel:

„Nichts was wir tun, ist es wert, dafür eine Verletzung in Kauf zu nehmen.“

Die Arbeitssicherheit und die Erhaltung der Gesundheit, gleichrangig mit Ordnung und Sauberkeit, haben oberste Priorität. Unfälle sind vermeidbar, wenn die Arbeit vorher durchdacht, sicher vorbereitet und umsichtig ausgeführt wird.

Unsere Zielsetzung ist:

- Einhaltung vereinbarter Sicherheitsregeln
- keine Arbeitsunfälle
- keine Verletzungen und unsichere Handlungen
- keine umweltrelevanten Vorfälle
- Ordnung und Sauberkeit an allen Arbeitsplätzen
- die termingerechte Realisierung der Arbeiten

Wir wollen alle, dass auch Sie gesund bleiben. Aber auch jeder einzelne trägt die Verantwortung für seine eigene und durch sein Handeln auch die der anderen Sicherheit. Unterstützen Sie uns dabei. Wir wünschen Ihnen sichere und unfallfreie Arbeitstage hier bei uns im Covestro Industriepark Brunsbüttel.

2. Ziel

2.1 Allgemein

Im Covestro Industriepark Brunsbüttel betreiben die Covestro Deutschland AG und weitere ansässige Unternehmen, wie LANXESS Deutschland GmbH und MERCURIA Biofuels Brunsbüttel GmbH & Co. KG, industrielle Produktionsanlagen zur Herstellung diverser Produkte und Vorprodukte der Chemie- und chemienahen Branche.

In den Produktionsanlagen wird mit einer Vielzahl von Stoffen gearbeitet, die eine Reihe von gefährlichen Eigenschaften besitzen können. Solche Eigenschaften sind: ätzend, gesundheitsschädlich, giftig, entzündbar, brandfördernd, explosionsgefährlich, reizend, umweltgefährlich, krebserzeugend, fortpflanzungsschädigend, erbgutverändernd. Die Prozesse werden unter strengen Sicherheitsvorkehrungen betrieben.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 5 von 49

Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes der Anlagen gehören auch:

- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
- Montagearbeiten, wie der Zusammenbau von neuen Arbeitsmitteln
- Modernisierungsmaßnahmen, Sanierungsarbeiten, Installationsarbeiten
- kontinuierliche Revisionsprüfungen und Erprobungen von Arbeitsmitteln

Bei all diesen Tätigkeiten können an allen Arbeitsplätzen, und bei allen Aufgaben und Prozessen Gefährdungen entstehen. Deshalb bewerten wir vor Arbeitsbeginn alle Gefährdungen im Rahmen einer angemessenen Gefährdungsbeurteilung und Risikobewertung.

Wir dokumentieren diese Ergebnisse und Maßnahmen in:

- Sicherheitsplänen für Bau-, Montage- und Rückbauarbeiten
- Gefährdungsbeurteilungen für komplexe Revisionsstillstände
- Gefährdungsbeurteilungen für Wartung, Reparatur und Instandhaltung von Arbeitsmitteln / Anlagen

Auf Baustellen und in Revisionsstillständen sind verschiedene Bau- und Montagearbeiten von mehreren Gewerken, sowohl Werkvertrags-Firmen, Fremdfirmen als auch von Covestro - Technischer Service zu leisten.

Es ist die Aufgabe eines jeden Vorgesetzten, stets alle Arbeitsabläufe innerhalb seines Verantwortungsbereiches aufeinander abzustimmen und dabei die betrieblichen Aktivitäten und Schnittstellen des Covestro Industrieparks Brunsbüttel zu berücksichtigen.

Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz sind zentrale Erfolgsfaktoren bei Covestro und im Industriepark Brunsbüttel.

Covestro behandelt diese Faktoren gleichrangig mit der Produkt- und Prozessqualität, der energiebezogenen Leistung sowie wirtschaftlicher Effizienz. Jeder in unserem Werk tätige Mitarbeiter ist verpflichtet, im Rahmen seiner Arbeit aktiv mitzuwirken und stets umsichtig und verantwortungsbewusst zu arbeiten. Bei Verstößen gegen die geltenden Regeln werden geeignete Maßnahmen durch den AG veranlasst.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 6 von 49

2.2 Zielgruppe

Das HSE-Handbuch wendet sich neben Covestro-Mitarbeitern, den Mitarbeitern der CBEG (Covestro Brunsbüttel Energie GmbH) und den Mitarbeitern der ansässigen Unternehmen an Bauleiter, Montageleiter, Sicherheits- und Auftragskoordinatoren, Aufsichtsführende und Sicherheitsbeauftragte, an die Verantwortlichen und Führungskräfte der Auftragnehmer, deren Sicherheitsfachkräfte und Subunternehmer.

Es beinhaltet Informationen über Sicherheitsanforderungen für die Arbeiten an Projekten in Anlagenstillständen, Wartungs- und Reparaturarbeiten, Bau-, Montage- sowie Rückbauarbeiten im Industriepark Brunsbüttel. Besucher und Spediteure erhalten über die entsprechenden Unterweisungsfilme aus dem Handbuch resultierende Informationen.

Das vorliegende Handbuch soll helfen, ein möglichst hohes Maß an Sicherheit bei den Arbeiten in den Anlagen der Covestro Deutschland AG (Werk Brunsbüttel) und der ansässigen Unternehmen zu schaffen.

In diesem Handbuch getroffene Regelungen sind stets als verbindliche Anforderungen zu betrachten.

Es verpflichtet daher die AG, das Handbuch als verbindlichen Vertragsbestandteil an ihre AN weiterzugeben und selbst zur Umsetzung organisatorische Maßnahmen zu treffen.

3. Begriffe / Definitionen

AG = Auftraggeber

Auftraggeber sind alle Betriebe und Bereiche der Covestro Deutschland AG sowie der ansässigen Unternehmen in Brunsbüttel, die Aufträge vergeben. Das können sowohl Aufträge an andere COV-Bereiche oder andere Unternehmen sein. Der AG benennt einen Auftragsverantwortlichen.

AN = Auftragnehmer/
Partnerfirma

Auftragnehmer/ Partnerfirma sind Personen und Unternehmen, die die Rolle des Auftragnehmers und die damit verbundenen Rechte und Pflichten übernehmen. Sie erledigen den durch den Auftraggeber erteilten Auftrag ganz oder teilweise auf dem Gelände des IP-BRUs, z. T. eigenverantwortlich und selbständig. Bei Vertragsverhältnissen zwischen Auftraggebern im Sinne des Handbuches gilt der Lieferant als Auftragnehmer.

AK = Auftragskoordinator

Der Auftragskoordinator ist der Ansprechpartner des Auftraggebers für den Auftragnehmer für Rahmenverträge.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 7 von 49

AF = Aufsichtführender	Arbeiten mit besonderen Gefahren müssen durch Aufsichtsführende überwacht werden. Der Aufsichtführende muss ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie weisungsbefugt sein. Bei erlaubnisscheinpflichtigen Arbeiten wird der Aufsichtführende vom Auftraggeber gestellt (Betriebsaufsicht lt. Erlaubnisschein). In allen anderen Fällen wird der Aufsichtführende vom Auftragnehmer gestellt.
ASi	Arbeitssicherheit
AWB	Ausweisbüro
Berechtigung	Sammelbegriff für eine besondere, vom Werkschutz auf Antrag ausgestellte Erlaubnis (z. B. IP-BRU-Ausweis, Zufahrtberechtigung, Fotografierlaubnis).
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
ES	Erlaubnisschein
FB = Fachbetreuer	Der Fachbetreuer ist der Ansprechpartner für Aufträge außerhalb des Rahmenvertrages. Zusätzlich erfolgt durch die FB die Sicherheitskoordinierung für den Bereich TS.
HGM	Health & Global Medical Affairs
IP BRU	Covestro Industriepark Brunsbüttel
IPF	Industriepark-Feuerwehr
KT	Kalendertag
PE	Produktionsexperte
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
Sibe	Sicherheitsbeauftragter
SK = Sicherheitskoordinator	Der Sicherheitskoordinator in den Bereichen P1 bis P4 koordiniert die Arbeiten mehrerer Arbeitsgruppen z. B. Partnerfirmen, Mitarbeiter des Betriebes), um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Er ist im Rahmen seiner Aufgabenstellung als Sicherheitskoordinator des Auftraggebers gegenüber den Auftragnehmern, deren Verantwortlichen und gegenüber jedem Beschäftigten weisungsbefugt. Sollte ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) nach Baustellenverordnung gefordert sein, so können die Funktion des SK von dem SiGeKo mit wahrgenommen werden.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 8 von 49

Token	Hardwarekomponente zur Identifizierung und Authentifizierung von Benutzern.
TS 1 - SM	Technischer Service 1 - Site Maintenance
TS 2 - SE	Technischer Service 2 - Site Engineering
VF = Verantwortlicher der Partnerfirma	<p>Der Verantwortliche der Partnerfirma ist der Auftragnehmer (Unternehmer) oder ein geeigneter Beschäftigter, der die Pflichten des Auftragnehmers vor Ort wahrnimmt. Als Verantwortlicher der Partnerfirma können z. B. Montageleiter, Gruppenleiter oder Vorarbeiter eingesetzt werden. Er selbst muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen sowie jederzeit ausreichende Verständigungsmöglichkeiten mit den Mitarbeitern in seinem Verantwortungsbereichs gewährleisten.</p> <p>Der Verantwortliche der Partnerfirma hat auch die sichere Durchführung der Arbeiten zu überwachen und die Einhaltung der Vorschriften und Regeln des Handbuchs sicherzustellen. Alle seine beschriebenen Aufgaben hat er auch auf eingesetzte Nachunternehmer und deren Mitarbeiter anzuwenden.</p>

4. Anwendungsbereich / Verantwortungsbereich

Dieses Handbuch gilt für alle COV Bereiche am Standort, sowie für:

- CBEG Covestro Brunsbüttel Energie GmbH
- LXS-MEA LXS-Betrieb Block 7300
- LXS-PPD LXS-Betrieb Block 4400
- MERCURIA Biofuels Brunsbüttel GmbH & Co. KG

5. Festlegung und Anforderung

5.1 Anfahrt, Zutritt, Zufahrt, Unterweisung, Werkausweis, Aufenthalt

An die im IP-BRU tätigen Unternehmen werden hohe Anforderungen zur Sicherung ihrer Betriebsbereiche und den Schutz der Öffentlichkeit gestellt.

So fordert etwa das Störfallrecht u. a., Eingriffe Unbefugter in Anlagen wirksam zu verhindern. Daher gelten im IP-BRU besondere Regelungen für Zutritt und Aufenthalt von Personen sowie den Güter- und Warenverkehr.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 9 von 49

5.1.1 Anfahrt zum Industriepark Brunsbüttel

Die Adresse des zentralen Besucherempfangs/ Ausweisbüro lautet:

Covestro Industriepark Brunsbüttel

Tor 1, Fährstraße 51

D-25541 Brunsbüttel

Ausweisbüro: Telefon-Nr.: 04852 – 81 3448

5.1.2 Zutritt zum IP-BRU

5.1.2.1 Betreten des IP-BRU

Zum Betreten des IP-BRU ist eine Zutrittsberechtigung erforderlich. Diese wird nur dann erteilt, wenn der Aufenthalt der betreffenden Person im IP-BRU für die Auftrags erledigung zwingend erforderlich ist. Die Berechtigung wird an den Zugängen durch Mitarbeiter des Werkschutzes, deren Beauftragte (im Folgenden nur noch als Werkschutzpersonal bezeichnet) oder durch automatisierte Verfahren überprüft. An personell besetzten Torstellen ist der Ausweis unaufgefordert dem Werkschutzpersonal vorzuzeigen.

Mit Verfügbarkeit einer Technik zum Einlesen der Ausweise an den Torstellen muss diese genutzt werden, um den IP-BRU zu betreten. Das Werkschutzpersonal bleibt jedoch weiterhin berechtigt, den Ausweis durch Sichtprüfung zu kontrollieren. Ausweise ohne Lichtbild sind nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass gültig.

5.1.2.2 Einfuhr von Arbeitsgerät, Werkzeug, Stoffen und Gegenständen

Arbeitsgerät, Werkzeug, Stoffe und Gegenstände (Materialien) dürfen grundsätzlich nur dann in den IP-BRU mitgebracht werden, wenn sie zur Erledigung eines Werk-/ Dienstvertrages mit einem AG im Sinne dieses Handbuches benötigt werden.

Folgende gefährliche Stoffe sind unabhängig von Masse, Menge oder Volumen an einem dafür personell besetztem Tor 1 oder Tor 7 anzumelden:

explosive, radioaktive (*zusätzlich ist Abschnitt 5.4.1.6 zu beachten*), pyrophore (*selbstentzündliche*), giftige, infektiöse und CMR Stoffe und Gemische (cancerogene [krebserzeugende], mutagene [erbgutverändernde] und reproduktionstoxische [fortpflanzungsschädigende]).

Dies gilt auch für Materialien, deren Temperatur überwacht werden muss, unabhängig von ihrer Menge bzw. Aktivität und für andere gefährliche Stoffe bzw. Güter im Sinne des Chemikalienrechtes bzw. Transportrechtes, soweit Masse oder Volumen je Einzelbehälter 5 kg oder 5 Liter übersteigen oder die eingeführte Gesamtmenge 200 kg oder 200 Liter übersteigt.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 10 von 49

Sind für den Umgang oder die Beförderung von Stoffen etwa nach Maßgabe des Atom-, Chemikalien-, Sprengstoff- oder Gefahrgutrechtes Genehmigungen erforderlich, so muss der AN die Nachweise vorlegen können.

Insbesondere gefährliche Materialien (z. B. Sprengstoffe, Waffen, Munition, Kampf- oder Betäubungsmittel, aber auch Chemikalien) dürfen nur im Auftrag des AG eingebracht werden.

Werkzeuge, Geräte und Einrichtungen die in den IP-BRU eingebracht werden, sind durch den AN anzumelden und so zu kennzeichnen, dass sie im Rahmen der Ein- und Ausfuhrkontrolle eindeutig dem AN zugeordnet werden können. Die Anmeldung erfolgt beim Werkschutz an den Toren. Der AG haftet nicht für Verlust von eingebrachtem Eigentum des AN und Eigentum seiner Mitarbeiter, soweit nicht im Einzelfall anderes vereinbart wird.

5.1.2.3 Einbringen und Nutzen von Hard- und Software

Das Einbringen und die Nutzung von Hard- und Software in den IP-BRU sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung und unter Einhaltung der Vorgaben der fachlich zuständigen Stellen des jeweiligen Auftraggebers gestattet. Die Dokumentation erfolgt auf einem Sonderausweis. Bei Besuchern und kurzfristigen Einsätzen erfolgt sie auf dem Durchlassschein. Ausgenommen sind elektronische Kleingeräte wie Organizer, Mobiltelefone oder programmierbare Taschenrechner.

5.1.2.4 Anmeldung in Ausnahmefällen

Auftragsdurchführungen werktags (Montag bis Freitag) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind mit dem AG abzustimmen.

Die eingesetzten Personen sind dem AG vorab namentlich zu benennen und dem Werkschutz grundsätzlich mit dem entsprechenden Formular anzumelden. Die Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigung ist Sache des Auftragnehmers.

5.1.3 Zufahrt zum IP-BRU

Zum Befahren des IP-BRU ist ebenfalls eine Berechtigung (Einfahrtgenehmigung) erforderlich. Diese wird auf Antrag durch das Ausweisbüro erteilt, soweit der AG die Notwendigkeit bestätigt.

Die Gültigkeit wird längstens für die Dauer des Auftrags, maximal jedoch auf 12 Monate beschränkt. Sollte eine Verlängerung notwendig werden, so ist diese durch den Verantwortlichen der Partnerfirma unter Genehmigung durch den AG rechtzeitig zu beantragen.

Die Berechtigung wird an den Zufahrten personell durch Mitarbeiter des Werkschutzes oder deren Beauftragte überprüft. Sie ist während des Abstellens von Fahrzeugen im IP-BRU erkennbar im Fahrzeug auszulegen.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 11 von 49

Wird ein Fahrzeug nicht mehr im IP-BRU eingesetzt oder wird eine Einfahrgenehmigung entzogen, so ist diese dem Ausweisbüro unverzüglich zurückzugeben.

5.1.4 Erfassung von Zutrittsdaten

Im Rahmen des Betretens bzw. Befahrens werden ggf. Daten erfasst und zur elektronischen Weiterverarbeitung ggf. gespeichert.

5.1.5 Ausstellung von IP-BRU-Berechtigungen

Berechtigungen werden grundsätzlich auf der Grundlage eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments ausgestellt.

Zusätzlich ist bei ausländischen Mitarbeitern ggf. die Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels sowie einer von der Ausländerbehörde im Aufenthaltstitel vermerkten gültigen Arbeitserlaubnis erforderlich. Die genannten Dokumente können durch das Ausweisbüro und durch den Werkschutz sowohl anlassbezogen als auch im Rahmen von Routinekontrollen überprüft werden. Befristungen der Erlaubnistitel hat der Auftragnehmer zu beachten.

5.1.6 Rückgabe und Verlust der IP-BRU-Berechtigungen für Partnerfirmenmitarbeiter

IP-BRU-Berechtigungen, die nicht mehr für die Auftragsdurchführung benötigt werden, müssen vom Berechtigungsinhaber oder vom VF unverzüglich und persönlich im Ausweisbüro oder an einer personenbesetzten Torstelle gegen Empfangsbestätigung zurückgegeben werden. Der Verlust einer IP-BRU-Berechtigung ist umgehend dem Ausweisbüro (Tel.: 04852 - 813448) zu melden.

Diese veranlasst die zeitnahe Sperrung der IP-BRU-Berechtigung. Für jede verlorene oder nicht unverzüglich zurückgegebene IP-BRU-Berechtigung ist vom AN eine Bearbeitungspauschale an den IP-BRU-Betreiber zu entrichten. Mit Zahlung dieser erlischt weder der Eigentumsanspruch an den IP-BRU-Berechtigungen noch die Pflicht des AN, wiedergefundene IP-BRU-Berechtigungen zu einem späteren Zeitpunkt noch abzugeben.

Wird die IP-BRU-Berechtigung durch unsachgemäße Behandlung unbrauchbar oder muss aus anderen, durch den AN verursachten Gründen (z. B. Umfirmierung) eine neue ausgestellt werden, so ist ebenfalls eine Gebühr vom AN an den IP-BRU-Betreiber zu zahlen.

5.1.7 Anforderungen an Partnerfirmen / Partnerfirmenmitarbeiter und genehmigte Subunternehmen

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 12 von 49

5.1.7.1 Anwendung anerkannter Arbeitsschutzmanagementsysteme

- Nachweis der Kontraktorenqualifizierung bei Einsatz von > 10 Mitarbeiter
- SCC – Zertifikat (**S**icherheits-**C**ertifikat-**C**ontraktoren)
- SCP – Zertifikat (**S**icherheits-**C**ertifikat-**P**ersonaldienstleister)
- Kontraktoren des Baugewerbes „AMS-Bau“

AMS-Audit durch HSEQ/ASI der Covestro bei Einsatz von Firmen < 10 Mitarbeiter mit Zustimmung der Firma.

5.1.7.2 Unterweisungen für Fremdfirmenmitarbeiter

Unterweisungen

Bei Eintreffen im Werk wird eine Gesamtunterweisung über das geforderte Verhalten im Industriepark Brunsbüttel sowie betriebsspezifische Unterweisungen für das Verhalten in den Produktionsanlagen der Covestro Deutschland AG mit Hilfe des Unterweisungsfilmes für Partnerfirmenmitarbeiter im Infotreff am Tor 1 durch den Werkschutz durchgeführt. Im Film werden auch Informationen über Gefahrstoffe, Rettungssysteme, erforderliche persönliche Schutzausrüstung, Alarmordnung, Fluchtmasken und Anwesenheitstafel geliefert. Es wird das Erlaubnisscheinverfahren und spezielle Freigabescheine erklärt. Zum Verständnis muss der Mitarbeiter der deutschen Sprache mächtig sein.

Die Unterweisung endet mit einer Lernerfolgskontrolle, die das Verständnis über das Gezeigte abfragt. Im Bedarfsfall gibt es eine Nachschulung.

Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen; Gültigkeit erkennbar an der orangefarbenen Helmplakette.

Mit der Unterweisung wird der Flyer „Allgemeine Sicherheitsanweisung“, die Helmplakette, ein Aufkleber mit den wichtigen Telefonnummern und ein Namensschild (Magnet/ Karte mit Chip/ Token) ausgegeben.



	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 13 von 49

Die betriebsspezifische Unterweisung für das Arbeiten in den Produktionsanlagen der im IP BRU ansässigen Unternehmen über die örtlichen Gegebenheiten wie z. B. Lage der Notduschen, Flucht- und Rettungswege, Lage der Sammelstellen, Anmeldetafel oder das elektronische Anmeldesystem, Ausgabeort der Erlaubnisscheine und Verhalten bei Notfällen durch die Sicherheitskoordinatoren obliegt in der Verantwortung des jeweiligen AG.

Riechproben von Betriebsstoffen im Bereich Covestro

Partnerfirmenmitarbeiter können sich mit dem Geruch von Betriebsstoffen vor Arbeitsbeginn vertraut machen, um später ein Auftreten sofort wahrzunehmen. Die Abteilung Arbeitssicherheit organisiert auf Anforderung eine Riechprobe im Qualitätslabor, Gebäude 3114.

5.1.8 Werkausweis

Vor dem ersten Betreten des IP-BRU ist durch den AN eine Zutrittsberechtigung zu beantragen. Jede Person hat sich persönlich im AWB zu melden. Außerhalb der Öffnungszeiten des AWB erfolgt die Ausgabe der Zutrittsberechtigung an Tor 1. Die Zutrittsberechtigung ist ein auf sie persönlich ausgestellter Covestro-Ausweis oder ein Covestro-Ausweis für Kurzmontagen.

Voraussetzung für die Aushändigung einer Zutrittsberechtigung ist die persönliche Teilnahme an einer Einweisung über die Gefahren und Verhaltensregeln im IP-BRU (bei Arbeiten in Produktionsbereichen mit Kenntnissnachweis).

Zutritt in den IP-BRU nur bei bestandenem Kenntnissnachweis. Abweichend davon ist die Zufahrt zur Ambulanz (Abteilung HMG) für externe Kunden und beauftragten Labordiensen vereinfacht. Erforderlich ist die Personenerfassung am Tor 1 und das Auslegen der ausgehändigten Einlasskarte sichtbar im Fahrzeug.

Die Ausstellung eines IP-BRU-Ausweises erfolgt durch das AWB.

Der Kurzmontageausweis ist für einen zeitlich befristeten Einsatz vorgesehen (in der Regel max. 3 Tage).

Für die Aushändigung des Werkausweises sind vorzulegen:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Sozialversicherungsausweis oder eine alternative Bescheinigung, erforderlichenfalls die Kopie der Aufenthaltserlaubnis und Arbeitsgenehmigung bei ausländischen Mitarbeitern
- E 101 – bei Mitarbeitern aus der EU
- Sicherheitspass

Der Sicherheitspass ist ein Dokument, in dem alle wichtigen Informationen eingetragen werden, die sich auf die Gesundheit und Arbeitssicherheit des Mitarbeiters beziehen (arbeitsmedizinische Vorsorge, Ausbildungsnachweise, Unterweisungen usw.).

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 14 von 49

Für die Richtigkeit der Eintragungen im Sicherheitspass ist der Unternehmer / Auftragnehmer verantwortlich.

Die Gültigkeit des IP-BRU-Ausweises wird längstens auf die Dauer des Auftrags, maximal jedoch auf 12 Monate beschränkt. Sollte eine Verlängerung notwendig werden, so ist diese durch den VF unter Genehmigung durch den AK rechtzeitig zu beantragen.

Werden von einer Firma Nachunternehmer, Leiharbeitnehmer oder Freie Mitarbeiter auf dem Werkgelände beschäftigt, so ist im "Ausweisantrag für Werkfremde" die Stammfirma dieser Mitarbeiter einzutragen. Der AN hat die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bestätigen. Der Einsatz einer solchen Firma bedarf der Zustimmung durch den AG und ist von der Firma mit dem "Erfassungsbogen für Fremdfirmendaten" zu beantragen.

Um Wartezeiten für die Anfertigung der Ausweise zu vermeiden, sind von der auftragnehmenden Firma rechtzeitig, min. 5 Werktagen vor dem infrage kommenden Einsatz, für ihre Mitarbeiter die „Anträge für Covestro-Ausweise“ zu stellen.

Der Ausweis ist beim Betreten des Werkes unaufgefordert vorzuzeigen. Befestigen Sie den Ausweis bitte sichtbar an Ihrer Kleidung.

5.1.9 Aufenthalt im IP-BRU

Innerhalb der IP-BRU-Umfriedung ist der IP-BRU-Ausweis außerhalb der Betriebe und Gebäude offen und gut sichtbar zu tragen. Dem AG steht es frei, diese Verpflichtung auf die Betriebe und Gebäude auszudehnen.

Bei Berechtigungen ohne Lichtbild ist Mitarbeitern des Werkschutzes oder deren Beauftragten auf Verlangen der Personalausweis oder Reisepass vorzuzeigen.

Die Partnerfirma hat für die sichere Aufbewahrung ihres Eigentums bzw. des Eigentums ihrer Mitarbeiter selbst Sorge zu tragen.

5.1.10 Kontrollen

Der Werkschutz hat das Recht, außerhalb der Betriebe und Gebäude des IPs Zutritts- und Aufenthaltsberechtigungen zu kontrollieren. Zum Schutz des Eigentums können darüber hinaus auch Fahrzeuge, Baustelleneinrichtungen, Schränke, Spinde etc. durch den Werkschutz kontrolliert werden. Beim Betreten und Verlassen des IP-BRU sind Taschen und andere Behältnisse auf Verlangen geöffnet vorzuzeigen.

Dem Werkschutz ist auf Verlangen auch die Möglichkeit zu geben, das Kraftfahrzeug (einschließlich Schlafkabine bei LKW) auf mitgeführte Gegenstände zu überprüfen. Auf besondere Aspekte von Ehrgefühl und Moral wird dabei Rücksicht genommen. Die diesbezüglichen Weisungen des Werkschutzes sind zu befolgen. Die Kontrollen können ggf. auch von durch den Werkschutz beauftragten Nachunternehmern durchgeführt werden.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 15 von 49

5.1.11 Verlassen des IP-BRU

Ausfuhr von Arbeitsgerät, Werkzeug, Stoffen und Gegenständen.

Das unberechtigte Mitnehmen von Materialien aller Art aus dem IP-BRU, die nicht Eigentum des AN sind, ist unzulässig. Auf ihren Wert, ihre Menge oder ihre Verwendbarkeit kommt es dabei nicht an.

Materialien, die gemäß 5.1.2.2 bei der Einfahrt anzumelden waren, sind am Tor 1 oder Tor 7 bei der Ausfahrt auch wieder abzumelden.

Für die berechtigte Ausfuhr von Material ist die Vorlage eines Sonderausweises oder eines „Durchlassscheines“ erforderlich. Diese sind bei Verlassen des IP-BRU unaufgefordert an den Toren vorzuzeigen (Sonderausweis) oder abzugeben (Durchlassschein). Der Durchlassschein muss von einem Berechtigten des AG (ggf. AK) unterzeichnet sein. Bei Gerüstbaumaterial ist die alleinige Unterschrift des Verantwortlichen der Partnerfirma ausreichend.

5.2 Verhalten im Industriepark Brunsbüttel

5.2.1 Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Der AN und seine Mitarbeiter dürfen sich im IP-BRU nur innerhalb der zugewiesenen Einsatzstellen und nur zur Auftragsdurchführung bzw. an geeigneten Plätzen, an denen sie ihre Mahlzeiten einnehmen oder sich umkleiden, aufhalten.

Die Aufenthaltsorte sind ohne Umwege aufzusuchen. Ein Aufenthalt im IP-BRU ist darüber hinaus grundsätzlich nicht gestattet. Ein Übernachten im IP-BRU (z. B. in Baubuden oder Kraftfahrzeugen) ist nicht gestattet. Alle Personen sind angehalten, für Ordnung und Sauberkeit im IP-BRU zu sorgen. Trassen- und Freiflächen dürfen nur mit Zustimmung des AG genutzt werden. Arbeitszeiten sind seitens des VF mit dem AK abzustimmen. Nebentätigkeiten sowie das Anbringen von Plakaten, das Beschriften von Wänden, das Verteilen von Schriften oder das Durchführen von Sammelaktionen zu eigenen Zwecken sind verboten.

Jede politische Betätigung ist im IP-BRU verboten, es sei denn, sie ist in einer Rechtsgrundlage begründet.

5.2.2 Verhalten bei der Wahrnehmung von ungewöhnlichen oder verdächtigen Vorkommnissen

Zur Abwendung von besonderen Vorkommnissen, Straftaten, unerlaubten Handlungen, Sabotagen oder sonstigen Verstößen gegen Rechtsvorschriften oder das Handbuch sind auch die Mitarbeiter des AN gehalten, bereits bei ungewöhnlichen oder verdächtigen Ereignissen den Werkschutz zu informieren. Solche Beobachtungen sind der unter Kap. 5.6.1 genannten Notrufnummer der Leitstelle zu melden.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 16 von 49

5.2.3 Geheimhaltung

Der AN und seine Mitarbeiter dürfen Auskünfte über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge, Arbeitsweisen und Sicherheitsmaßnahmen nur Personen geben, die diese zur auftragsgemäßen Erledigung der mit dem AG vereinbarten Arbeiten unbedingt benötigen. Alle anderen anlässlich oder bei Gelegenheit der Ausführung des Auftrags erlangten Informationen sind geheim zu halten, sofern der AG nicht ausdrücklich einer Veröffentlichung zustimmt oder die Information nachweislich allgemein bekannt ist. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Auftragsbeendigung bestehen.

Alle dem Auftragnehmer im Verlauf der Auftragserledigung zur Verfügung gestellten oder von ihm erzeugten Informationsträger (z. B. Pläne, Schriftstücke, Konstruktionszeichnungen, Programme, Daten, Modelle) sind Eigentum des AG. Sie sind wirksam vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nach Abschluss der Arbeiten zurückzugeben. Ein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen.

Die genannte Geheimhaltung gilt auch für Kommentare, Fotos etc. in sozialen Netzwerken.

5.2.4 Verkehrsordnung im IP-BRU

Für das Fahren mit dem Firmenfahrzeug im Industriepark ist ein Fahrzeug-Durchlassschein erforderlich. Dieser verbleibt sichtbar im Auto.



Für private Kraftfahrzeuge sind südlich Tor 1 und nördlich Tor 3 ausreichend Parkflächen vorhanden.

Das Parken im Industriepark Brunsbüttel ist nur an den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Flächen erlaubt.

Im ganzen Industriepark machen Schilder deutlich, welche Vorschriften und Regeln zu beachten sind. Es gibt Gebots- und Verbotsschilder. Sowohl vor den Betrieben als auch innerhalb der Anlagen.

Innerhalb des IP-BRU gelten die Verkehrsregeln entsprechend der Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit den speziellen Regeln und Beschilderungen des IP-BRU (z. B. „Durchfahrverbot bei Ex-Bereichen“ oder der Vorrang für Schienenfahrzeuge vor allen anderen Verkehrsteilnehmern oder besondere Ampelsteuerungen zur Warnung vor Gefahren).

Flächen abseits von Straßen dürfen nur mit Genehmigung des Betreibers befahren werden.

Der Werkschutz nimmt die Verkehrsaufsicht wahr und führt dazu Kontrollen durch. Die Weisungen des Werkschutzes sind zu befolgen.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 17 von 49

Bei Verkehrsunfällen im IP-BRU ist der Werkschutz zur Unfallaufnahme zu rufen. Gekennzeichnete Sicherheitszonen, etwa an Gebäuden, Anlagen und Tanklagern, sind zu beachten. Kennzeichnungen, technische Einrichtungen oder Hinweise dürfen ohne Erlaubnis weder entfernt noch unwirksam gemacht werden.

Fahrzeuge und andere Fortbewegungsmittel dürfen grundsätzlich nur nach Befürwortung durch den AG in den IP-BRU gebracht werden, wenn sie für die Auftragsdurchführung notwendig sind. Außer Fahrrädern und Motorräder sind keine anderen, spurstabilen Fortbewegungsmittel (z. B. Liegeräder, City-Roller, Inline-Skates) genehmigungsfähig.

Die eingesetzten Fahrzeugführer müssen die erforderliche Fahrerlaubnis bzw. Sondererlaubnis und den ggf. notwendigen Fahrauftrag besitzen. Die Betriebssicherheit von Fahrzeugen und Fahrrädern ist sicherzustellen und muss auf Anforderung nachgewiesen werden können.

Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen, ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden. Zum Lasttransport müssen Fahrradanhänger genutzt werden, die einer regelmäßigen Prüfung gem. Betriebssicherheitsverordnung unterliegen.

Fahrzeuge sind nur auf den durch Berechtigte zugewiesenen oder von der Partnerfirma angemieteten Flächen abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen nach Arbeitsende bedarf der separaten Genehmigung des Besitzers der Fläche. Die Genehmigung muss auf Anforderung nachgewiesen werden können.

Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch für gemeinschaftlich genutzte Flächen wie z. B. Trassen, Blockfeldern im Nahbereich von Toren und Sozialgebäuden.



Im Industriepark gilt die Straßenverkehrsordnung. Die ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit wie auch die Gurtpflicht ist einzuhalten.



Die Kennzeichnung an den Toren generalisiert im IP, der Schienenverkehr im Werk hat immer Vorrang.

Einsatz- und Rettungsfahrzeuge mit Sondersignal haben immer Vorrang.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 18 von 49

5.2.5 Bild- und Tonaufnahmen



Das Fotografieren und Filmen im Werk ist nur mit Einwilligung des Auftraggebers gestattet. Entsprechende Anträge für Sonderausweise sind schriftlich an den Verantwortlichen der Covestro Deutschland AG zu stellen.

Die Benutzung von technischen Geräten zur Bild- und Tonaufnahme ist im IP-BRU verboten. Ausnahmen für das Filmen oder Fotografieren bedürfen der Absprache mit dem AG und einer schriftlichen Genehmigung durch den Werkschutz.

Der Werkschutz ist berechtigt, im Falle von Bild- und Tonaufnahmen, für die keine Erlaubnis nachgewiesen werden kann, die Aufnahmen in geeigneter Weise zu begutachten.

Hierfür muss ihm ggf. die Ausrüstung oder Teile davon gegen Quittung vorübergehend überlassen werden. Bildmaterial, das Abbildungen von betrieblichen Einrichtungen der Standorte oder nicht autorisierte Darstellungen von Personen enthält, darf vom Werkschutz einbehalten werden. Gleiches gilt für nicht autorisierte Tonaufnahmen.

5.2.6 Rauchverbot und weiteres Verhalten

Es besteht Rauchverbot mit Ausnahme der Bereiche, in denen Rauchen ausdrücklich durch die zuständige Leitung gestattet ist.



Es ist verboten, Alkohol oder andere berauschende Mittel ins Werk mitzubringen, dort zu sich zu nehmen oder weiterzugeben. Personen, die alkoholisiert oder berauscht zur Auftragsdurchführung erscheinen, dürfen das Werkgelände nicht betreten bzw. ist der Aufenthalt im IP-BRU untersagt. Bei Verdacht auf Zuwiderhandlung ist der Werkschutz berechtigt, Kontrollen zu veranlassen.



Ebenso ist die Mitnahme von Waffen, Waffenattrappen oder freien Waffen untersagt.

Das Werk ist nicht mit angezogener verschmutzter Arbeitskleidung zu verlassen. Chemisch verschmutzte Arbeitskleidung ist im jeweiligen Betrieb zu entsorgen oder zu reinigen!

Weitere allgemeine Verhaltensregeln sind in der „Allgemeinen Sicherheitsanweisung“ und der Alarmordnung enthalten.

5.2.7 Nutzung von Eigentum des Auftraggebers

Die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen im IP-BRU, die nicht im Eigentum des AN stehen (z. B. Lastenaufzüge, Krane, Rohrbrücken, Gleise und Anschlüsse an Energieleitungen), bedarf der vorherigen Genehmigung und Einweisung durch den jeweiligen Eigentümer.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 19 von 49

5.2.8 Fundsachen im IP-BRU

Im IP-BRU gefundene Gegenstände sind beim Werkschutz abzugeben.

5.2.9 Sonderfahrzeuge und Geräte (Krane, Baumaschinen etc.)

Die Aufstellung und der Betrieb von Sonderfahrzeugen und Großgeräten dürfen nur mit Genehmigung des AG erfolgen.

5.3 Organisation und Ansprechpartner

5.3.1 Betriebe und Bereiche der Covestro Deutschland AG in Brunsbüttel

P1 Isocyanatbetriebe

Ansprechpartner Covestro P1 im Gebäude 3114; EG:

Anmeldung bei dem Auftragskoordinator, bei der Betriebsaufsicht.

VBB (Versandbetriebe Brunsbüttel) Betriebsführung Fa. Hoyer

Ansprechpartner im Gebäude 0106 (Hafen), 2129 oder 2237, Anmeldung bei der Betriebsaufsicht.

P2 Elektrolyse- und Reformerbetrieb

Ansprechpartner Covestro P2 im Gebäude 3225; EG:

Anmeldung bei dem Auftragskoordinator, bei der Betriebsaufsicht.

P3 Ver- und Entsorgungsbetriebe

Ansprechpartner Covestro P3 im Gebäude 4342; EG:

Anmeldung bei dem Auftragskoordinator, bei der Betriebsaufsicht.

P4 MDA- / Anilinbetrieb

Ansprechpartner Covestro P4 im Gebäude 3114; EG:

Anmeldung bei dem Auftragskoordinator, bei der Betriebsaufsicht.

CBEG – Covestro Brunsbüttel Energie GmbH

Anmeldung im Gebäude 4142.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 20 von 49

SIS Site Infrastructure & Services

Ansprechpartner im Gebäude 3349; Erdgeschoss und 4. OG

Anmeldung im 4. OG

A&T Ausbildung und Training

Ansprechpartner Covestro A&T im Gebäude 3507:

Anmeldung bei der Ausbildungsleitung.

TS 1 Site Maintenance

Ansprechpartner Fachbetreuer des Gewerks im Geb. 3349, alternativ: Abteilungsbüro TS.

TS 2 Site Engineering

Ansprechpartner Fachbetreuer des Gewerks im Geb. 3349, alternativ: Abteilungsbüro TS.

HSEQ

Ansprechpartner Labore im Gebäude 3114; 1. OG: Anmeldung bei dem Laborleiter

Ansprechpartner Fachbetreuer QM, Gesundheits- und Umweltschutz sowie Arbeitssicherheit; alternativ Abteilungsbüro im Gebäude 4342, 1. OG.

HGM Health & Global Medical Affairs

Ansprechpartner im Gebäude 5567; Anmeldung beim Empfang

- ohne Abbildung im nachfolgenden Übersichtsplan

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 21 von 49

5.3.2 Industrieparkpartner

LANXESS Deutschland GmbH-(MEA)

Ansprechpartner LXS-MEA im Gebäude 7340:

Anmeldung bei dem Auftragskoordinator, bei der Betriebsaufsicht.

LANXESS Deutschland GmbH (PPD)

Ansprechpartner LXS-PPD im Gebäude 4431:

Anmeldung bei dem Auftragskoordinator, bei der Betriebsaufsicht.

MERCURIA Biofuels Brunsbüttel GmbH & Co. KG

Ansprechpartner im Gebäude 1036: Anmeldung bei der Betriebsaufsicht.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 22 von 49

5.3.3 Übersichtsplan

-  P1 Logistik- und Isocyanatbetrieb
-  P2 Elektrolyse- und Reformerbetrieb
-  P3 Ver- und Entsorgungsbetrieb
-  P4 MDA- / Anilinbetrieb
-  BEG - Brunsbüttel Energie GmbH
-  Site Infrastructure & Services
-  A&T Ausbildung und Training
-  TS 1 Site Maintenance und TS 2 Site Engineering
-  HSEQ
-  LXS-MEA
-  LXS-PPD



	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 23 von 49

5.4 Arbeiten in den Betrieben im Industriepark Brunsbüttel

5.4.1 Einsatzvoraussetzungen

Zusätzliche Einsatzvoraussetzungen für alle Mitarbeiter, einschließlich derer, die im Covestro Industriepark Brunsbüttel Aufträge ausführen:

- jährliche Unterweisung mittels Film „Ihre Sicherheit bei uns – unser Anliegen, unsere Verantwortung“
- haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine praktische Einweisung für die entsprechende Produktionsanlage erhalten
- sind bei Arbeiten in Produktionsanlagen der deutschen Sprache so mächtig, dass eine schriftliche Lernerfolgskontrolle über den Unterweisungsinhalt bestanden wurde
- haben Jahresunterweisungsplakette, Firmenname und Name am Helm angebracht
- dürfen in den Bereichen, in denen Fluchtmasken erforderlich sind, keine Bartträger sein (nur Oberlippenbart ist erlaubt), sh. auch Punkt 5.12
- ist in den Bereichen, in denen das Benutzen von Atemschutz zum Arbeiten oder zur Flucht oder das Benutzen von Fluchtmasken gefordert ist, das Tragen von Piercings im Kopfbereich oder Ohrschmuck untersagt
- sind mit Persönlicher Schutzausrüstung (siehe Punkt 5.4.4) ausgestattet
- haben einen Nachweis über durchgeführte Arbeitsmedizinische Vorsorge (entsprechend Punkt 5.4.3)
- haben entsprechende Nachweise über Ausbildungen (Anwendung von Atemschutz, Kranführer, Anschläger, Staplerfahrer), wenn diese Tätigkeiten ausgeführt werden
- haben eine betriebliche Beauftragung durch ihren Vorgesetzten, wenn sie Arbeitsmittel (z. B. Krane, Stapler, Hubarbeitsbühnen) bedienen
- für Elektroarbeiten: Vorlage der Ernennung zur „Elektrofachkraft“ oder „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ durch den AN sowie den Nachweis der letzten Schulung / Unterweisung zur Elektrofachkraft (Höchstalter 2 Jahre)

In Ausnahmefällen können fremdsprachige Personen als Arbeitsgruppe von bis zu 5 Personen in Anlagenbereichen eingesetzt werden. In der Arbeitsgruppe muss mindestens ein Gruppenmitglied zusätzlich der deutschen Sprache mächtig sein, um die Übersetzung von Anweisungen und Warnungen an die Gruppe zu gewährleisten. Die anderen Gruppenmitglieder haben ergänzend eine Plakette am Helm zu tragen, mit Namen und Telefonnummer des deutschsprachigen Vorarbeiters. Die Gruppe darf nur geschlossen eingesetzt werden.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 24 von 49

5.4.2 Beauftragtes Personal des Auftragnehmers

5.4.2.1 Verantwortlicher des Auftragnehmers

Der AN ist verpflichtet, eine Führungskraft als Baustellenleiter zu benennen. Dieser hat mit Beginn der Baustelleneinrichtung vor Ort zu sein und ist zusätzlich, zu den gesetzlich definierten Aufgaben, u. a. verantwortlich für:

vor Tätigkeitsbeginn:

- die Anmeldung seiner Mitarbeiter zur Unterweisung „Arbeiten in Covestro Betrieben/ IP-BRU und die Anmeldung zur Sicherheitseinweisung für den jeweiligen Betrieb
- schriftliche Meldung (in Form einer Mitarbeiterliste), dass für sein Personal die
 - geforderte arbeitsmedizinische Vorsorge (Angebots-/ Pflichtvorsorge) durchgeführt wurde
 - Meldung an den zuständigen Auftragskoordinator und Abteilung HSEQ-ASi in BRU

während der Arbeiten:

- die Einhaltung aller gesetzlichen Arbeitssicherheitsvorschriften seitens seiner Mitarbeiter
- die regelmäßige Überprüfung des Arbeitsplatzes und des Tätigkeitsumfeldes auf Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

5.4.2.2 Einsätze von Sicherheitsfachkräften/ Sicherheitsbeauftragten des Auftragnehmers bei Arbeiten an Projekten in Anlagenstillständen, Wartungs- und Reparaturarbeiten, Bau-, Montage- sowie Rückbauarbeiten

Die von den Mitarbeitern und Vorgesetzten der Auftragnehmer praktizierte Sicherheitskultur soll Ereignisse am Arbeitsplatz nachhaltig verhindern.

Unterstützung erhalten die Verantwortlichen und Mitarbeiter der Auftragnehmer durch den auftragsbezogenen Einsatz von Sicherheitsfachkräften/ Sicherheitsbeauftragten während der Tätigkeiten.

Zu den Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte gehören:

- regelmäßige sicherheitstechnische Betreuung der eigenen Mitarbeiter, nachvollziehbar vor Ort
- Teilnahme am Kick-off Meeting
- Teilnahme an Sicherheitsinspektionen

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 25 von 49

- Teilnahme und Mitwirkung bei Stillstandsunterweisungen / Einweisungen
- Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Sicherheitsbesprechungen

Der Einsatz von Sicherheitsfachkräften/ Sicherheitsbeauftragten orientiert sich an der Anzahl der Mitarbeiter je Firma:

unter 10 Mitarbeiter	min. ein mitarbeitender Sicherheitsbeauftragter
von 10 – 50 Mitarbeiter	min. eine zu 50% freigestellte Sicherheitsfachkraft
ab 50 Mitarbeiter	min. eine freigestellte Sicherheitsfachkraft

Kennzeichnung: Helmaufkleber „Sicherheitsfachkraft“



Anzahl von Sicherheitsbeauftragten des AN:

bis 50 Mitarbeiter	ein Sicherheitsbeauftragter
> 50 Mitarbeiter	2 Sicherheitsbeauftragte

Kennzeichnung: Helmaufkleber „Sicherheitsbeauftragter“



5.4.2.3 Einsatz und Anzahl von Ersthelfern des Auftragnehmers

Der AN organisiert den Personaleinsatz seiner Arbeitsgruppen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten	ein Ersthelfer
bei mehr als 20 anwesenden Versicherten	10% davon als Ersthelfer

Kennzeichnung: Helmaufkleber „Ersthelfer“



5.4.2.4 Baustelleneinrichtungen / Sozialeinrichtungen für das Auftragnehmerpersonal

Das Aufstellen von Containern im Rahmen von Baustelleneinrichtungen ist auch mit der Abteilung VSU-IPF, Werksicherheit, Covestro HSEQ-Arbeitssicherheit, P3 und der CBEG bereits in der Planungsphase abzustimmen.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 26 von 49

Für die Mitarbeiter sind entsprechend der Arbeitsstättenverordnung Umkleide- und Sanitäreinrichtungen vorzuhalten bzw. anzumieten.

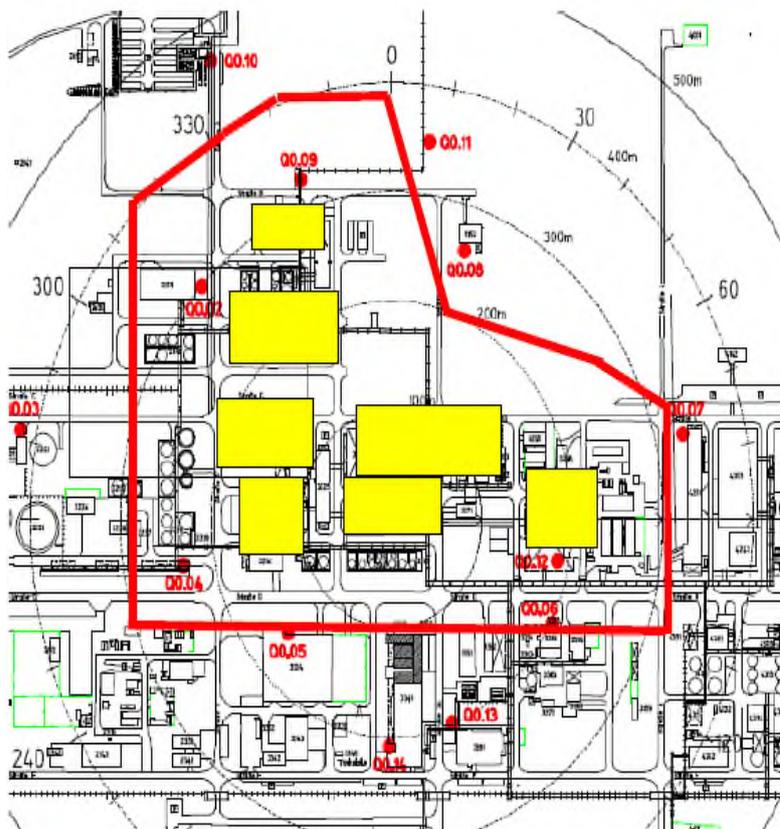
Die Mitbenutzung von Pausenräumen/ Sanitäreinrichtungen der beauftragenden Betriebe ist grundsätzlich nicht möglich.

Eine Aufstellung von Containern, z. B. Büro-, Pausencontainer und Rauchereinrichtungen, müssen mit einem angemessenen Sicherheitsabstand (bei Covestro von min. 100 Metern) zu den Produktionsanlagen aufgestellt werden. Ausnahmen bilden Sanitärcontainer, die auch innerhalb des Sicherheitsabstandes aufgestellt werden dürfen.

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Elektrogeräte müssen ein gültiges Prüfetikett nach DGUV Vorschrift 3 aufweisen (verwendete Schweißgeräte nach DIN VDE 0544-4). Das Prüfprotokoll und zugehörige Gefährdungsbeurteilung mit Prüffristenermittlung sind vom AN im Bedarfsfall vorzulegen.

Sicherheitsbereich P1, P2 und P4 (MDA):

100 m -Sicherheitsbereich für Baustelleneinrichtungen



	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 27 von 49

Auch für den Bereich P3 gilt der 100m Sicherheitsbereich (Ammoniakanlage – bildlich nicht dargestellt).

5.4.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungen

Für Mitarbeiter von Covestro, weiteren ansässigen Unternehmen und Partnerfirmen sind in Abhängigkeit der durchzuführenden Tätigkeiten, gem. der „Gefährdungsbeurteilung zur Ermittlung der Vorsorge und Eignungsuntersuchung“ die arbeitsmedizinischen Grundsätze zu ermitteln.

Hilfestellung bei der Ermittlung gibt die Abteilung HSEQ-Arbeitssicherheit.

Ermittelte Vorsorge und / oder Eignung kann sein, bei:

Arbeitsmedizinische Vorsorgen / Eignungsuntersuchungen (E)					Legende: in () gesetztes; Zutreffen nur bei bestimmten Tätigkeiten E: Eignungsuntersuchung				
arbeitsmedizinische Grundsätze / Bereich	P1	P2	P3	P4	TS1	TS2	Labore	CSS	Tätigkeit
E Alleinarbeit	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)			Alleinarbeit (außerhalb von Ruf- und Sichtweite zu anderen Personen)
G01 Besondere Belastungen	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)			Arbeiten in engen Räumen
G2 Blei	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)				Vor-/Nachsorge (Korrosionsschutz)/ Katalysatorwechsel
G1.4 Staubbelastung		(X)	(X)	(X)	(X)				Staub bei Katalysatorwechsel
G20 Lärm	X	X	X	X	X	X		(X)	bedingt durch Lärmbereiche in den Betrieben oder durch Verwendung eigener
G24 Hauterkrankungen (Feuchtarbeit)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)		Arbeit mit Chemikalienschutzhandschuh > 4 Stunden
G25 Fahr- und Steuertätigkeit	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	Stapler, Kran, Hebebühne, PKW und Transporter im Werk bedienen
G25 E Fahr- und Steuertätigkeit	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	Stapler, Kran, Hebebühne, PKW und Transporter im Werk bedienen
G26.2 Atemschutztauglichkeit Gruppe 2	X	X	X	X	X	X	X		Fluchthaube oder Filtermaske
G26.3 Atemschutztauglichkeit Gruppe 3	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)			je nach Schwere der Tätigkeit
G26.3 E Atemschutztauglichkeit Gruppe 3	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)			je nach Schwere der Tätigkeit
G27 Stoffbezogene Vorbelastung	X	X			X	X	X		Tätigkeiten mit MDI (Isocyanate)
G29 Stoffbezogene Vorbelastung	X	X	X	X	X	X	X		Tätigkeiten mit Lösemittel
G30 Hitzearbeiten	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)		(X)	je nach Tätigkeit im ENA-Bereich
G33 Stoffbezogene Vorbelastung			(X)	X	X	X	X		Tätigkeiten mit Aminen
G37 Bildschirmarbeitsplätze	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	X	(X)	Bürotätigkeit
G38 Stoffbezogene Vorbelastung		(X)							nur beim Umpacken von Ni-Katalysator
G40 Stoffbezogene Vorbelastung	X				X	(X)	X		Tätigkeiten mit Chlorbenzol; HCB (Hexachlorbenzol)
G41 E Arbeiten mit Absturzgefahr	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)		(X)	Arbeiten in Höhe mit Absturzgefahr z. B. Hubarbeitsbühnen, Arbeiten an Dachkanten, Leiterarbeiten
G42 Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung			(X)		(X)	(X)			Hepatitis, nur bei Tätigkeiten mit Abwasser und Körperflüssigkeiten

Für das Bewegen von Schienenverkehrsfahrzeugen ist die Tauglichkeitsuntersuchung nach TFV notwendig.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 28 von 49

Weiter kann das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung die Feststellung der Eignung fordern bei:

- Tätigkeiten die das Tragen von Atemschutzgeräten fordern
- Tätigkeiten die das Führen von Fahrzeugen in Störfallbetrieben fordern
- Tätigkeiten die das Steuern von Produktionsprozessen über eine Messwarte fordern
- Tätigkeiten in Höhe (ab einem Meter Fallhöhe, ohne technische Absturzsicherung) oder am Wasser ohne technische Absturzsicherung

5.4.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Mitarbeiter

Alle Beschäftigten haben immer ihre PSA entsprechend der gekennzeichneten Bereiche zu tragen. In der Regel besteht diese aus:

- Helm
- Schutzbrille/ Korbbrille (nach Kennzeichnung der Bereiche)

Zur Vermeidung der Kontaminationsverschleppung ist darauf zu achten, dass die Korbbrille nicht auf dem Helm getragen wird.

Auch Kontaktlinsenträger können mit der Korbbrille Bereiche betreten, in denen Säuren, Laugen – auch in Dämpfen – vorhanden sein können.

- Körper bedeckender Arbeitsanzug; für Elektroarbeiten zugelassene Schutzkleidung nach DIN 1149-5
- Sicherheitstiefel S3, in Werkstätten: Schutzhalbschuhe (Elektrostatische Ableitfähigkeit beachten, auch bei Einlegesohlen!)
- tätigkeitsabhängige vorgeschriebene zusätzliche Ausrüstungen (z. B. bei Flex- und Schleifarbeiten eine Korbbrille und schwer entflammbare Arbeitskleidung)

Die vorgenannte PSA ist vom Auftragnehmer bereitzustellen.

- tätigkeitsabhängige Schutzkleidung ist ordnungsgemäß zu tragen (dazu gehört auch das Abkleben von Übergängen im Hand- Fuß- und Kopfbereich)

Weitere PSA sind in den Produktionsanlagen – bezogen auf Betriebsbereiche – zu tragen:

- Vollmaske oder Fluchthaube als Fluchtmaske in den Anlagen MDI, MDA, und ELB (Gerüstbauer dürfen abweichend den roten Fluchttreter mit ABEK-Filter / Fluchthaube mitführen), sh. auch Punkt 5.12 Atemschutzregelung
- Im REB ist die Fluchthaube mitzuführen.

Die vorgenannte PSA ist vom Auftragnehmer bereitzustellen.

- In den Betriebsbereichen MDI, MDA, ELB und REB ist das Tragen einer Phosgen-Indikatorplakette am Kragenaufschlag Pflicht und immer spätestens nach 5 Tagen zu wechseln (die Plakette wird von Covestro bereitgestellt).

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 29 von 49

Die Verwendung und Kennzeichnung wird in einer Unterweisung dargestellt. Im Bereich VBB wird bei speziellen Arbeiten (z. B. Probenahme, Verladung) am Monomersystem der Einsatz der Plakette über einen ES oder einer Betriebsanweisung geregelt.

- In den REB-Anlagen und weiteren Bereichen ist ein CO-Messgerät außen an der Arbeitskleidung zu tragen (das Gerät wird von Covestro bereitgestellt).

In dem Bereich P4 ANB ist, zusätzlich zur PSA, ein CO-Messgerät außen an der Arbeitskleidung zur Feststellung von wasserstofffreien Bereichen zu tragen (das Gerät besitzt eine verlässliche Querempfindlichkeit gegenüber Wasserstoff und wird von Covestro bereitgestellt).

- In den REB-Anlagen werden vom Betrieb Fluchthauben in der Anlage vorgehalten / bereitgestellt. Fluchthauben sind in den gekennzeichneten Bereichen mitzuführen.

Zusätzlich ist in den REB-Bereichen eine Fluchthaube mit ABEK-CO-Filter mitzuführen. Die vorgenannte PSA wird von Covestro bereitgestellt. Eine Einweisung zur Handhabung der Fluchthaube wird im Rahmen der Atemschutzausbildung, wie unter 5.12.3 beschrieben, durchgeführt.

- Tragen von Gehörschutz in den gekennzeichneten Anlagenteilen (Spender befinden sich vor Ort).

Die erforderliche PSA in Schnittstellenbereichen (z. B. Rohrbrücken in der Nähe von Produktionsanlagen) wird von der jeweiligen AG vor Arbeitsbeginn unter Berücksichtigung von Arbeitsauftrag und Arbeitsort vorgegeben.

Mitarbeiter des AN, die in den Anlagen mit unzureichender persönlicher Schutzausrüstung angetroffen werden oder gegen geltende Sicherheitsvorschriften verstoßen, können bereits beim erstmaligen Verstoß sofort aus den betroffenen Anlagen verwiesen werden. Bei mehrmaligem Verweis wird ein Werkverbot ausgesprochen.

5.4.5 Einrichtung von Bau- und Montagestellen

5.4.5.1 Erlaubnis

Die Genehmigung zum Aufstellen und Betreiben von Baustelleneinrichtungen und von Behelfsbauten hat die Partnerfirma bei der Abteilung Werksicherheit einzuholen. Im Rahmen der für die Aufstellung und den Betrieb notwendigen Gefährdungsbeurteilung sind die Vorgaben des AG, z. B. hinsichtlich Brand- und Explosionsschutz, zu beachten. Büro-, Sozial- und Werkstatteinrichtungen sind deutlich, an gut sichtbarer Stelle mit einem Firmenschild zu versehen. Die Einhaltung ist durch den AG zu überwachen.

Der AN hat die Bau- und Montagestellen pflichtgemäß zu sichern.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 30 von 49

5.4.5.2 Sozialeinrichtungen

Für die allgemeine Nutzung im IP-BRU vorgesehenen Sozialeinrichtung (Mitarbeiterrestaurant) können auch von Mitarbeitern des AN genutzt werden. Die Nutzung weiterer Sozialeinrichtungen bedarf zusätzlicher Vereinbarungen. Hinweis: Die Mitnahme der Fluchthaube oder Bevorratung ist im gesamten Geb. 3391 nicht erforderlich.

5.4.5.3 Energieversorgung

Energie darf nur zur Auftrags erledigung und nur an den hierfür zugewiesenen Stellen nach entsprechender Vereinbarung abgenommen werden.

5.4.5.4 Installation und Einsatz von Fernsprech- und Funkanlagen und sonstiger mobiler Kommunikationsgeräte

Funksysteme und der Einsatz von Drohnen dürfen nur nach Befürwortung des AG und nach Genehmigung durch die IP-Werksicherheit BRU betrieben werden. Die Mitnahme von Nicht-EX-geschützten Geräten in gekennzeichnete EX-Bereiche ist verboten.

Für Ausnahmen hiervon ist die Genehmigung (z. B. über einen Erlaubnisschein) bei der verantwortlichen Betriebsleitung einzuholen.

5.4.5.5 Arbeiten an Anlagen und Betriebsmitteln

Bei Arbeiten an Anlagen und Betriebsmitteln ist bei dem AG anzufragen, ob ein Freigabeverfahren (z. B. Erlaubnisschein) erforderlich ist.

5.4.5.6 Arbeiten mit radioaktiven Stoffen und Röntgeneinrichtungen

Arbeiten mit radioaktiven Stoffen und Röntgeneinrichtungen müssen rechtzeitig

(mindestens 2 Tage vor Beginn der Tätigkeit) über den AK mit dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten gemäß Covestro Merkblatt 10-89 „Arbeiten mit radioaktiven Stoffen und Röntgeneinrichtungen“ in der jeweils gültigen Fassung schriftlich genehmigt werden. Der Strahlenschutzbeauftragte des AG hat das Recht, Kontrollen durchzuführen.

5.4.5.7 Übergabe von Bau- und Montagestellen

Beim Einrichten und Auflösen von Bau- und Montagestellen ist der Zustand der genutzten Fläche / Bauten / Einrichtungen etc. nach Vorgabe des Besitzers zu protokollieren.

Beim Auflösen ist / sind die Fläche / Bauten / Einrichtungen etc. zum vereinbarten Zeitpunkt in den ursprünglichen sauberen oder den besonders vereinbarten Zustand zu versetzen.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 31 von 49

5.4.6 Die Maßnahmen und Mindestanforderungen zur sicheren Durchführung der Arbeiten
 Zusätzlich zu den Sicherheitsmaßnahmen aus der individuellen Gefährdungsbeurteilung werden Erlaubnisscheine und Anweisungen unter Berücksichtigung der LifeSavers Checklisten erstellt.

„LifeSavers“ ist der Oberbegriff bei der Covestro für Maßnahmen und Mindestanforderungen zur sicheren Durchführung von Arbeiten mit hohem Gefährdungspotential.

Für folgende Arbeiten sind „LifeSaver“ beschrieben:

- LS01: Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- LS02: Arbeiten mit Zündgefahren in explosionsgefährdeten Bereichen
- LS03: Arbeiten an elektrischen Anlagen
- LS04: Arbeiten, bei denen Gefahren aufgrund von Maschinen / Anlagen / Werkzeugen mit beweglichen Teilen auftreten können
- LS05: Arbeiten, die aufgrund eines möglichen Kontakts mit Substanzen oder Stoffen gefährlich sein können
- LS06: Arbeiten in der Höhe, in und an Rohrbrücken oder Schornsteinen und Arbeiten auf Leitern
- LS07: Arbeiten an PLT/PAT-Ausrüstung, die eventuell aufgrund von Elektrizität, Druck, Temperatur oder Substanzen gefährlich sind
- LS08: Schwere oder schwierige Hebearbeiten
- LS09: Ausschachtungsarbeiten/Erdarbeiten
- LS10: Bauarbeiten/Abrissarbeiten

Die zugehörigen Checklisten sind abrufbar bei der Betriebsaufsicht oder bei den betrieblichen Sicherheitskoordinatoren P1 bis P4.

5.5 Erlaubnisscheinverfahren

Um bei Arbeiten mit erhöhten Gefährdungen die Durchführung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen und die erforderliche Aufsicht zu gewährleisten, ist das eingeführte Erlaubnisscheinverfahren einzuhalten.

Mit dem Erlaubnisschein wird eine ablauforientierte Gefährdungsbeurteilung mit Angabe der möglichen Gefährdungen, der verantwortlichen Personen sowie zusätzlichen Informationen zur Arbeitsfreigabe, Auftragsabwicklung und Abnahme durchgeführt und dokumentiert.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 32 von 49

Die Betriebs- oder Projektleitung des Auftraggebers legt im Erlaubnisschein den Arbeitsrahmen, Maßnahmen zur Arbeitsvorbereitung, die Einweisung der Ausführenden vor der Arbeitsaufnahme, die Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit sowie die Maßnahmen nach der Arbeit fest und erteilt auf dieser Grundlage die Freigabe zur Durchführung der Arbeiten. Der Erlaubnisschein ist von dem auf der Baustelle Verantwortlichen des Auftragnehmers, der die Funktion der Aufsicht der Ausführenden vor Ort wahrnimmt, hinsichtlich der verantwortlichen Einhaltung festgelegter Sicherheitsmaßnahmen zu unterschreiben.

Dabei sind der Name des Unterschreibenden und der des AN in Druckschrift zusätzlich einzutragen.

5.5.1 Erstellung des Erlaubnisscheines

Der Erlaubnisschein für geplante Arbeiten ist mindestens ein Werktag vor Arbeitsbeginn durch den Auftragskoordinator oder der Partnerfirma anzumelden.

Die Erstellung erfolgt durch den Betriebsmeister / Schichtverantwortlichen oder Vertreter.

5.5.2 Arbeitsfreigabe / Arbeitsende

Im erstellten Erlaubnisschein sind alle durchzuführenden Maßnahmen per Unterschrift zu bestätigen. Zusätzlich hat eine dokumentierte Einweisung vor Ort mit der ausführenden Firma zu erfolgen. Erst dann erfolgt die Freigabe durch die Betriebsaufsicht. Das Original verbleibt während der Arbeiten in der Messwarte, vor Ort wird eine Kopie verwendet.

Eine Anlagenräumung ist wie das Arbeitsende als Arbeitsunterbrechung anzusehen.

Nach Aufhebung der Räumung/ vor Wiederbetreten der Anlage ist eine erneute Freigabe durch die Betriebsaufsicht erforderlich.

Die Fertigstellung der Arbeit ist durch die ausführende Firma auf dem Erlaubnisschein zu quittieren.

5.5.3 Sicherungsposten (Sipo) / Brandposten / Betriebsposten

Der Auftraggeber entscheidet, ob ein Sicherungsposten (orange Warnweste mit Beschriftung), Brandposten oder Betriebsposten erforderlich ist. Dieser ist grundsätzlich hier am Standort ausgebildet und eingewiesen. Dabei ist ein Schwerpunkt in der Ausbildung die Anwendung des ES. Alle 2 Jahre ist die Teilnahme an einem Wiederholungs- und Aktualisierungslehrgang erforderlich.

Der Sicherungsposten / Brandposten unterscheidet sich in seiner Ausbildung:

Teil A = Atemschutz

Teil B = Brandschutz (Brandposten)

Sowie dem Zusatzmodul HSG (Arbeiten unter Absturzgefahr).

Dieses Zusatzmodul muss zusätzlich beauftragt werden.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 33 von 49

Der Sipo zeichnet für die Einhaltung der auf dem Erlaubnisschein aufgeführten Maßnahmen während der Arbeit verantwortlich, überwacht und kontrolliert ständig den Arbeitsablauf sowie die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften. Die Erfordernis für Absturzsicherung (HSG) ist im ES erkennbar unter Punkt 2 (LS 06). Der Sipo greift bei Verstößen ein und informiert die Betriebsaufsicht bei unvorhergesehenen Problemen.

Der Name des Sicherungs- / Brand- / Betriebsposten ist auf dem Erlaubnisschein einzutragen.

Bei Arbeiten mit PL 67 (Pressluftschlauchgerät) betreut der Sicherungsposten (Teil A) zusätzlich diese Luftversorgungseinrichtung. Er hält Sichtkontakt zur Arbeitsstelle der Handwerker.

Arbeiten, bei denen das Risiko besteht mit gefährlichen Stoffen in Kontakt zu kommen, sind grundsätzlich durch Mitarbeiter des Betriebes zu betreuen (Betriebsposten).

5.6 Verhalten im Gefahrenfall

5.6.1 Verhalten bei Unfällen / Notfällen

Grundsätzliche Verhaltensregeln sind in dem Flyer „Allgemeine Sicherheitsanweisung“ nachzulesen (sh. letzte Seite – Alarmordnung).

Die Gefahrenabwehr im IP-BRU obliegt der Industrieparkfeuerwehr. Die (Personen-) Notfallrettung wird durch die Industrieparkfeuerwehr in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gesundheitsschutz durchgeführt.

Den Anweisungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten. Die Zugänglichkeit von Feuerwehreinrichtungen und Rettungswegen muss jederzeit und unmittelbar gewährleistet sein.

5.6.1.1 Unfallmeldung / -anzeige

Unfälle bei der Auftragsdurchführung sind – unabhängig von behördlichen Bestimmungen – unverzüglich dem Betrieb und dem AG mündlich, telefonisch oder per E-Mail zu melden. Bei Arbeitsausfall über den Unfalltag hinaus, hat eine Rückmeldung bis spätestens 07:30 Uhr des Folgetages per Mail an die Betriebsleitung bzw. bei Kontraktoren, an den zuständigen AK zu erfolgen. Eine umgehende Weitergabe der Information an die Arbeitssicherheit Covestro ist sicherzustellen. Eine schriftliche Unfallanzeige ist erforderlich und muss dem AG unverzüglich/ zeitnah (max. 2 KT) nachgereicht werden.

5.6.1.2 Unfalluntersuchung

Nach jedem Unfall hat der AN, in Abstimmung mit dem AG, eine Unfalluntersuchung mit Ursachenermittlung und Festlegung geeigneter Maßnahmen für seinen Verantwortungsbereich durchzuführen.

Unsere Regeln nach einem Ereignis mit Personenschaden:

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 34 von 49

1.

- **Immer** Vorstellung in der Ambulanz **ausschließlich** mit dem RTW (Gebäude 5567)
2.

- **Wichtige Telefonnummern:**
werkinternes Telefon: Notruf - 112; Leitstelle - 4444
externes Netz: Notruf-Leitstelle: 04852 - 81 4444
3.

- **meldepflichtiger Unfall** u. a. bei bereits **einem** Ausfalltag

Jedes Ereignis ist zu melden und zu jedem Ereignis gibt es eine Untersuchung.

Aktuelle Ereignisse im Covestro Industriepark Brunsbüttel können unter dem Info-Telefon (Tel-Nr. 7373) abgefragt werden.

5.7 Arbeitsschutz

5.7.1 Grundlagen

Beachtung der Rechtsvorschriften

Bei der Durchführung der Tätigkeiten des AN in Arbeitsstätten des AG gelten alle arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich der jeweils relevanten berufsgenossenschaftlichen Regelwerke.

Der AG verpflichtet sich bei Planung oder Gestaltung von Einrichtungen und Arbeitsverfahren zur Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks.

Er verpflichtet sich weiterhin zur Beachtung der einschlägigen Anforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Lieferung von Arbeitsmitteln, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffen für den AG. Gegenüber seinen Mitarbeitern ist der AN für die Erfüllung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich.

Der AN verpflichtet seinerseits bei der Weitergabe von Teilaufträgen ebenfalls die Nachunternehmer zur Beachtung der staatlichen Vorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften sowie diesem Handbuch und teilt dem AG Namen und Anschrift des Nachunternehmers und eines Ansprechpartners mit.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 35 von 49

5.7.2 Einhaltung von Arbeitsschutzregelungen und Vereinbarungen

Die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften ist Bestandteil der Erfüllung des Werkvertrages. Bei Verstößen ist der AG zur Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

Die Aufsichtspflicht des AN bleibt von Aufsichtsmaßnahmen des AG unberührt, sofern keine anders lautende vertragliche Vereinbarung getroffen ist. Der AN verpflichtet sich, bei Verstößen seiner Beschäftigten oder seiner beauftragten Nachunternehmer gegen Vorschriften und Vereinbarungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Gefährdungen soweit wie möglich auszuschließen.

Bei Verstößen gegen Vorschriften und Vereinbarungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz kann der AG die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung der Mängel sowie den Ausschluss der zuwiderhandelnden Mitarbeiter oder Nachunternehmer von der weiteren Ausführung verlangen. Der AN wird hierüber unverzüglich unterrichtet. Alle Vereinbarungen und gemeinsamen Regelungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bedürfen der Schriftform.

5.7.2.1 Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen

Sowohl von Covestro, weiteren ansässigen Unternehmen als auch von den Partnerfirmen ist vor Arbeitsbeginn eine dokumentierte angemessene Gefährdungsbeurteilung mit Risikobewertung für die auszuführende Tätigkeit im IP gefordert. Der AG und der AN verpflichten sich, einander bei der Beurteilung betriebsspezifischer Gefährdungen für ihre Beschäftigten zu unterstützen und dafür die erforderlichen Informationen dokumentiert bereitzustellen, dazu gehört auch die Nutzungs- oder Bauhistorie des Objekts.

Vor dem Beginn von Arbeiten muss der AN Informationen, insbesondere vom AG oder Bauherrn, darüber einholen, ob z. B. entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts Gefahrstoffe vorhanden oder zu erwarten sind.

Die sich für den AG oder Bauherrn aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden weiterreichenden Informations-, Schutz- und Überwachungspflichten bleiben unberührt.

5.7.2.2 Besondere Gefährdungen und Aufsicht

Arbeiten, bei denen besondere Gefährdungen auftreten können, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des AG durchgeführt werden (siehe 5.5 Erlaubnisscheinverfahren).

Der AN verpflichtet sich, nur fachlich und persönlich geeignete Personen mit Tätigkeiten, bei denen besondere Gefährdungen vorliegen, zu betrauen. Bei den von ihm durchgeführten Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen ist vom AN eine geeignete Person (Aufsichtsführender, AF) mit der Aufsicht über die Arbeiten zu beauftragen.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 36 von 49

5.7.2.3 Information und Unterweisungen der Beschäftigten

Zur Einhaltung von Sicherheit und Gesundheitsschutz haben AG und AN sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu informieren und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen. Zur Vermeidung von Gefährdungen aufgrund mangelnden Sprachverständnisses hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um Anweisungen zur Sicherheit sowie Warn- und Verhaltenshinweise verstehen zu können.

Setzt der AN Gefahrstoffe ein, hat er den AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten darüber zu informieren.

Der AN verpflichtet sich zur Unterweisung der im IP-BRU, in den Betrieben und auf den Baustellen des Auftraggebers eingesetzten Mitarbeiter über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und über die aus Ziffer 5.7.2.1 bis 5.7.2.3 resultierenden Maßnahmen und Verhaltensregeln.

Er hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter über die allgemein im IP-BRU gültigen und über die betriebspezifischen Sicherheitsregelungen (z. B. anhand des Flyers „Allgemeine Sicherheitsanweisung“) unterwiesen sind. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Der AN legt dem AG Nachweise über die erfolgreiche Durchführung der Unterweisungen auf Verlangen vor.

5.7.3 Koordination

Bei Arbeiten, bei denen eine gegenseitige Gefährdung der eingesetzten Mitarbeiter des / der AN und des AG möglich ist, hat der AG grundsätzlich die Verantwortung für die Sicherheitskoordination. Der Auftraggeber kann die Koordination durch Pflichtenübertragung an befähigte Dritte delegieren. Die vom AG benannten Sicherheitskoordinatoren sind im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber den von ihnen zu koordinierenden Auftragnehmern, deren Beschäftigten sowie dem Personal des Auftraggebers weisungsbefugt.

Der AN informiert die von ihm beauftragten Nachunternehmer über die getroffenen Vereinbarungen zur Koordinierung und sorgt für deren Beachtung. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

AG und AN stellen sicher, dass die koordinierende Person von ihrer Weisungsbefugnis angemessen Gebrauch machen kann. Der AN verpflichtet sich zur Mitwirkung an den Koordinierungsmaßnahmen des Auftraggebers mit den im Betrieb / Projekt tätigen Auftragnehmern und zur Bereitstellung aller Informationen, die für Sicherheit und Gesundheitsschutz erforderlich sind.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 37 von 49

5.7.4 Verwendung von Betriebseinrichtungen und Arbeitsmittel

Die im IP eingesetzten Betriebseinrichtungen und Arbeitsmittel müssen den einschlägigen Vorschriften genügen und entsprechend verwendet werden. Die Nutzung ist mit dem AG vorher abzustimmen. Gerüste dürfen nur von unterwiesenen Personen und nach erfolgter Sichtprüfung genutzt werden.

Ergebnisse vorgeschriebener und fristgerechter Prüfungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzuweisen.

5.7.5 Arbeitsaufnahme

Unmittelbar vor Aufnahme oder Wiederaufnahme sowie bei Unterbrechung oder Beendigung eines Auftrages ist die Betriebsaufsicht zu informieren. Beginn und Ende der Arbeit in Betrieben ist täglich, jede Arbeitsunterbrechung ist sofort der Betriebsaufsicht zu melden.

5.7.6 Schweißen, Brennen, Löten und funkenerzeugende Arbeiten

Ausführungen von Schweiß-, Brenn-, Löt-, und funkenerzeugenden Arbeiten (z. B. Trennen, Schleifen) sind über das ES-Verfahren geregelt (sh. Pkt. 5.5).

Vor der Nutzung von Trennschleifern sind Alternativen zu prüfen!

5.7.7 Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen

Vor der Ausführung von Arbeiten in oder über den Gleisanlagen bzw. in der Nähe von Gleisanlagen hat der AN den AG zu informieren. Ohne Genehmigung des Eisenbahninfrastrukturbetreibers (Betriebsanweisung) dürfen keine Arbeiten in oder im Umfeld der Gleisanlagen ausgeführt werden.

5.7.8 Erd- und Abbrucharbeiten

Bei Erd- und Abbrucharbeiten, auch das Einbringen von Fundamenten und Erdungen, hat der AN spezielle Regelungen des AGs (z. B. Auflagen aus dem Freigabeverfahren für Erdarbeiten) einzuhalten. Diese sind bereits bei der Planung zu berücksichtigen. Die erforderlichen Maßnahmen sind vor Arbeitsaufnahme mit der Abteilung TS-Bau abzustimmen.

5.7.9 Arbeiten auf höhergelegenen Arbeitsplätzen (z. B. Rohrbrücken)

Arbeiten auf höhergelegenen Arbeitsplätzen können besondere Gefahren verursachen. Daher sind Arbeits- und Betriebsmittel so zu verwenden und zu sichern, dass sie nicht herunterfallen können. Verkehrswege sind entweder durch eine feste Absperrung (z. B. Gerüstmaterial) oder durch die Erstellung von Schutzdächern abzusichern.

5.7.10 Absicherung von Arbeitsbereichen - Absperrungen

Arbeitsbereiche auf einer Ebene und bei Bedarf zusätzlich in unterhalb liegenden Ebenen

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 38 von 49

müssen durch z. B. Absperrband gesichert werden. Diese Absperrbereiche sind folgendermaßen zu kennzeichnen:

- o Grund der Absperrung
- o Beginn und voraussichtliches Ende der Maßnahme
- o Verantwortliche Person der Maßnahme (mit Rufnummer).

Die Kennzeichnung ist an jeder Absperrung der Maßnahme im Bereich der Hauptzüge/ Laufwege anzubringen. Nach Umbau, Beendigung oder Aufhebung der Maßnahme sind die Absperrungen umgehend durch den Ersteller anzupassen bzw. vollständig abzubauen.

5.7.11 Kranarbeiten

Für die koordinierte Durchführung bei Transport- und Kranarbeiten ist das COV Kran-Handbuch – Sicherheitskonzept Hebearbeiten verpflichtend einzuhalten.

5.7.12 Arbeiten an Rohrleitungen

Bei erlaubnisscheinpflichtigen Tätigkeiten wird durch den Betrieb mittels Taler die Arbeitsstelle gekennzeichnet. Der Taler ist mit der Erlaubnisscheinnummer versehen. Das ausführende Gewerk wird durch den erlaubnisscheinausstellenden Betrieb an der Arbeitsstelle eingewiesen. Die Einweisung ist auf dem ES zu dokumentieren.

Zusätzlich wird ein Kennzeichnungsband an die Rohrleitung angebracht, wenn diese getrennt werden soll, bzw. an der Arbeitsseite einer Absperrereinrichtung, wenn die Leitung nicht vollständig gespült werden konnte. Der beauftragende Betrieb ist für die dauerhafte Kennzeichnung der Rohrleitung verantwortlich. Diese gilt insbesondere dann, wenn z.B. nach der ersten Kennzeichnung noch Isolierungen zu entfernen sind.

Für Tätigkeiten auf Werkrohrbrücken erfolgt vorab eine Abstimmung zwischen dem Betreiber der Rohrbrücke und dem Betrieb.

Bei erlaubnisschein- oder betriebsanweisungspflichtigen Tätigkeiten bei Covestro gilt die Verfahrensanweisung „Öffnen von Rohrleitungen“.

5.7.13 Befahren von engen Räumen

Die Leitstelle wird vor jedem Befahren telefonisch informiert. Nach Beendigung des Befahrens hat eine Abmeldung zu erfolgen.

5.8 Umweltschutz

5.8.1 Allgemein

Eine ressourcenschonende Arbeitsweise ist Voraussetzung für umweltverträgliches und

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 39 von 49

nachhaltiges Arbeiten. Der AN hat sich bei der Ausführung seiner Leistung im Covestro Industriepark Brunsbüttel so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Daher ist bei arbeitsbedingten und/oder zwangsläufigen sowohl luft- als auch wasserseitigen Emissionen die Frage evtl. notwendiger Vermeidungsmaßnahmen mit dem AG abzustimmen.

5.8.2 Abfall

Falls nicht anders vereinbart, ist jeder AN verpflichtet, seinen anfallenden Abfall getrennt zu entsorgen. Kommt der AN seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der AG vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

Der ordnungsgemäße Entsorgungsweg ist durch den AN dem AG nachzuweisen.

Die entsprechenden Nachweise (Entsorgungsnachweis, Begleitschein) sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

Standorte für Container werden vom AG festgelegt.

5.8.3 Lärm

Für Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 80 dB(A) überschritten wird, ist Gehörschutz durch den AN bereitzustellen.

Der AN muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter über einen geeigneten, zugelassenen Gehörschutz verfügen und ihn benutzen, wenn sie in diesen Bereichen arbeiten.

Der AN muss den AG informieren, falls er erwartet, dass seine Arbeit zu einem hohen Lärmpegel führen könnte, damit alle praktischen Vorkehrungen zum Schutz von anderen Personen/ Gewerken getroffen werden können.

5.8.4 Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

Die Lagerung von Dieselmotoren und Öl auf der Baustelle und die Betankung von Fahrzeugen und Maschinen (Kompressoren) müssen so ausgeführt sein, dass eine Verunreinigung von Boden und Gewässern ausgeschlossen ist.

Belastete Abwässer aus Reinigungsvorgängen und Druckprobenmedium sind aufzufangen und zur Entsorgung bereitzustellen.

5.8.5 Energie

Der Covestro Standort Brunsbüttel ist bestrebt seinen Energieverbrauch langfristig zu optimieren, indem wir Energien bewusst einsetzen und unsere Energieeffizienz im Rahmen eines fortlaufenden Verbesserungsprozesses steigern. Hierzu verfügt der Standort über

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 40 von 49

ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001. Alle Mitarbeiter und Partnerfirmen sind dazu angehalten, aktiv an der Umsetzung des Energiemanagementsystems mitzuarbeiten und auch ihre Anmerkungen sowie Fragen zum Energiemanagementsystem zu kommunizieren.

5.9 Sicheres Arbeiten – Verantwortung der Führungskräfte

Technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen allein reichen nicht aus, um Ereignisse am Arbeitsplatz nachhaltig zu verhindern.

Zum einen müssen alle Mitarbeiter Eigenverantwortung für sicheres Arbeiten übernehmen und zum anderen muss die Verpflichtung der Unternehmensleitung und der Führungskräfte erfolgen, sich zu einem hohen Sicherheitsstandard zu bekennen und an diesem aktiv mitzuwirken.

Wir erwarten von den Führungskräften:

- das Beachten und Einhalten von Gesetzen, Regeln und Normen, dazu gehört auch das zur Verfügung stellen von geeigneter PSA
- ein vorbildliches Verhalten
- das Einhalten von Zusagen und Vereinbarungen
- das Wahrnehmen von den Interessen ihrer Mitarbeiter
- regelmäßige geplante Rundgänge (Sicherheit – Ordnung - Sauberkeit) durch Führungskräfte; mögliche Zusammensetzung des Teilnehmerkreises der Sicherheitsexperten (ASi, SK, Sibe, PPS-Practitioner, IPF, HGM)

Zusätzlich sollen MA anderer Bereiche teilnehmen (z. B. Sibe, PE).

- Mitarbeiterbeteiligung bei der Entwicklung von Gefährdungsbeurteilungen
- regelmäßige Sicherheitsbesprechungen im eigenen Team, auch mit dem Ziel Eigenverantwortung zu übernehmen
- vorhandene Sicherheitskonzepte/Betriebsanweisungen für die zu leistende Arbeit
- dokumentierte Unterweisungen ihrer Mitarbeiter/-innen für standort- oder arbeitsplatzspezifische Gefährdungen und Sicherheitsvorschriften vor Aufnahme der Tätigkeit

Die verantwortlichen AG behalten sich vor, bei Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften Maßnahmen zu ergreifen.

5.10 HSE-Vorschrift „Verwendung von Hebebändern und Rundschlingen aus Chemiefasern am Standort Brunsbüttel“

Anschlagmittel sind so auszuwählen, dass sie für den bevorstehenden Transport von ihrer

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 41 von 49

Art, Länge und Befestigungsmethode an der Last geeignet sind, diese ohne ungewollte Bewegungen sicher aufzunehmen.

Viele Vorteile sprechen für den Einsatz von textilen Anschlagmitteln, z. B. hohe Tragfähigkeit bei geringem Eigengewicht, keine Stromleitfähigkeit, Tragfähigkeit auf einem Blick durch Farbcodierung.

Die im Covestro Industriepark eingesetzten Rundschlingen und Hebebänder (Chemiefaserschlingen) gelten als Anschlagmittel und müssen fachgerecht verwendet werden.

Dabei ist es unerheblich, ob die zu verrichtende Tätigkeit von einer Fremdfirma oder von Industriepark-Mitarbeitern ausgeführt wird. Fachgerecht bedeutet hier, dass nur ausgebildete Anschläger die Tätigkeit ausführen dürfen.

Weiter sind Anschlagmittel unmittelbar vor Verwendung einer Sichtprüfung zu unterziehen und gem. DGUV regelmäßig zu prüfen.

Die Prüfung der Rundschlingen, wie in der DGUV-I 209-061 gezeigt, gilt nur als solche, wenn der Vorgang dokumentiert und eine Einzelerfassung jedes Anschlagmittels zurückverfolgbar ist.

5.10.1 Nutzung und Ablegereife (Entsorgung)

Eine Lagerhaltung, auch über einen längeren Zeitraum, ist erforderlich. Aus diesem Grund werden die Chemiefaserschlingen erst vor der tatsächlichen Erstverwendung mit dem aktuellen Datum geprägt. Dazu erhalten alle Bereichsmeister eine Prägevorrichtung. Damit wird die Rundschlinge mit Erstverwendungsmonat und -jahr gekennzeichnet.

Eine Verwendung dieser geprägten Anschlagmittel ist nach entsprechender Sichtprüfung vor jeder Nutzung durch den Anschläger möglich (DGUV-I 209-061).

Die sogenannte Ablegereife (Entsorgung) ist dann erreicht, wenn die Prägung ein Jahr alt ist oder bereits vor Ablauf dieser Zeit die Sichtprüfung Mängel an den Rundschlingen zeigt (DGUV-I 209-061).

Eine wie vor beschriebene Prüfung ist für Rundschlingen für höhere Lasten möglich.

Anschlagmittel ohne Erstverwendungsprägung dürfen nicht verwendet werden.

Hebebänder und Rundschlingen dürfen niemals über ihre Tragfähigkeit hinaus und unsachgemäß belastet werden!

5.11 Covestro HSE-Vorschrift „Manuelle Schneidetätigkeit am Standort Brunsbüttel“

5.11.1 Allgemein

Es gilt für den Umgang mit manuellen Schneidwerkzeugen das Ergebnis einer

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 42 von 49

Gefährdungsbeurteilung.

In den verschiedenen Geschäftsbereichen von Covestro wurden weltweit manuelle Schneidetätigkeiten als signifikantes Arbeitssicherheitsrisiko identifiziert.

Die Ursachenanalyse solcher Verletzungen hat ergeben, dass durch das Befolgen einiger grundsätzlicher Punkte das Verletzungsrisiko durch manuelle Schneidetätigkeit erheblich gesenkt werden kann.

Dies sind:

- der Gebrauch geeigneter Schneidwerkzeuge
- Verfügbarkeit und Gebrauch geeigneter PSA
- Gebrauch von Schneidwerkzeugen nur durch beauftragte und geschulte Personen
- Verbot des Gebrauchs von Messern im Bürobereich
- Verbot der Benutzung eigener, privater Messer für Arbeitstätigkeiten
- die Schulungen über manuelle Schneidetätigkeiten sind zu dokumentieren

5.11.1.1 Geeignete Schneidwerkzeuge im Büro

Standardausrüstung:

- ✓ Sicherheitsschere (Schneiden mit abgerundeter Spitze)
- z. B. Schneiden von Papier, Packungsschnüren und Auslegefolien
- ✓ Sicherheitsmesser
- z. B. Öffnen von Verpackungsmaterial, Kartonagen nach Warenanlieferung zerkleinern

5.11.1.2 Geeignete Schneidwerkzeuge im Betrieb/ Labor

Standardausrüstung:

- ✓ Sicherheitsschere und Sicherheitsmesser
- z. B. Laborschläuche schneiden, Folienzuschnitt für Filterkuchenaufleger, Öffnen von Chemikaliensäcken, Elektrolyseurtücher zuschneiden, Dichtungen schneiden
- ✓ Industrielle Scheren, z. B. Blehscheren, Seitenschneider
- z. B. Kabelbinder trennen, Entfernen von Transportsicherungen

- ✓ Sicherheitsmesser mit automatisch zurückziehender Klinge
(Klinge wird durch eine Feder eingezogen wenn nicht in Gebrauch)
- ✓ Messer mit feststehender Klinge
(dürfen nur von beauftragten und geschulten Mitarbeiter verwendet werden) z. B.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 43 von 49

RBH-Arbeiten, Kabel absetzen (absolvieren), Entfernen von Dichtungsresten an ausgebauten Pumpen, Armaturen und Leitungen

- ✓ Spezialwerkzeug z. B. Glasrohrschneider, Keramikmesser

5.11.2 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Für Scheren, Sicherheitsmesser und für industrielle Scheren ist in der Regel keine PSA erforderlich.

Bei Messern mit herausziehbarer und feststellbarer oder fester Klinge sind schnittfeste Schutzhandschuhe zu tragen. Dies ist für die nicht schneidende Hand verpflichtend, für die schneidende Hand empfohlen.

5.11.3 Schulung

Alle Mitarbeiter am Standort müssen über die HSE-Vorschrift „Durchführung manueller Schneidetätigkeiten im Büro und Betrieb am Standort Brunsbüttel“ unterwiesen werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

5.11.4 Betriebsanweisung

Jeder Anwender von Schneidwerkzeugen benötigt eine Betriebsanweisung für „manuelle Schneidetätigkeit“.

5.12 HSE-Vorschrift „Verwendung von Atemschutz am Standort Brunsbüttel“

5.12.1 Allgemein

In den Covestro-Bereichen und weiteren ansässigen Unternehmen werden Atemschutzmasken als Flucht- und Arbeitsmasken eingesetzt. Fluchtmasken können als Vollmasken, aber auch in der Ausführung als Fluchthauben in bestimmten Fällen eingesetzt werden. Die Masken müssen sachgerecht angewendet werden. Das bedeutet, nur ausgebildete Atemschutzgeräteträger dürfen eine Arbeit unter Atemschutz ausführen, nur ausgewiesene MA dürfen die Haube zur Flucht mitführen.

Voraussetzung in beiden Fällen ist die Eignungsuntersuchung gemäß der Berufsgenossenschaftlichen Regel „Arbeiten unter Atemschutz der Stufe 2 oder 3“ (DGUV-R 112-190). Ausnahme bilden hier Besucher – dort ist keine Untersuchung erforderlich, da sie ständig, auch im Alarmfall, durch einen erfahrenen MA betreut werden.

Sofern die Vollmaske oder die Fluchthaube ausschließlich zur Flucht verwendet wird, ist eine 2teilige dokumentierte Teilnahme an einer Unterweisung erforderlich. Diese erfolgt durch einen Film (Tor 1) und anschließender Einweisung (inkl. Trageübung) durch eine befähigte Person (IPF, SK, andere benannte MA aus den Bereichen). Die Dokumentation der Einweisung erfolgt elektronisch. Die jährliche Wiederholungsschulung erfolgt mittels Filmschau (Tor 1). Die Anmeldung hierfür erfolgt durch den Auftragnehmer am Tor 1. Eine

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 44 von 49

praktische Wiederholungsschulung erfolgt nur bei Bedarf und ist bei der Anmeldung anzugeben.

Besucher und kurzfristig eingesetzte Handwerker die ständig vom Anlagenpersonal COV betreut werden, bilden eine Ausnahme. Für diese Personen erfolgt eine Kurzeinweisung ohne Trageübung zum Umgang mit der Fluchthaube durch den betreuenden Covestro-Mitarbeiter.

In den Bereichen, in denen das Mitführen von Atemschutz zum Arbeiten oder zur Flucht gefordert ist, ist das Tragen von Piercings im Kopfbereich oder Ohrschmuck untersagt. Ebenso dürfen Bartträger und andere nicht atemschutztaugliche Personen die atemschutzpflichtigen Bereiche nicht betreten (nur Oberlippenbart ist erlaubt).

5.12.2 Nutzung, Filterwechsel und Wartung

Bei Tätigkeiten in den Produktionsanlagen, im Zuge von Wartungs- Reparatur- und Revisionsarbeiten, sind durch Anwesenheit von Gefahrstoffen oder bei Sauerstoffmangel (Befahren von ...) Atemschutzgeräte zu verwenden.

Diese Atemschutzgeräte sind in Abhängigkeit des Gefahrstoffes entweder Filtergeräte oder isolierende (umluftunabhängige) Geräte.

Die Entscheidung ist abhängig von der Gefährdungsbeurteilung/ dem Erlaubnisschein/ der Betriebsanweisung für die durchzuführende Tätigkeit. Auch bei der Verwendung der Vollmaske als Fluchtgerät gilt:

Bei Verwendung der Vollmaske mit ABEK-Kombifilter ist ein betriebsbereiter Zustand der Maske vor dem Betreten der Anlagen herzustellen:

- Haltbarkeitsdatum auf der Maske notieren (Schreibfeld [Haltbar bis: Öffnungstag + 6 Monate] auf der Sichtscheibe)
- Filter aufgeschraubt, Schutzkappen entfernt, Kopfspinne lösen
- Öffnungsdatum auf dem Filter notieren
- Austausch der Maske (Wartung durch Atemschutzwerkstatt): alle 6 Monate, auch bei Nichtverwendung der Maske
- Austausch der Maske sofort nach der Benutzung, wenn Verschmutzung festgestellt wird
- Austausch der Maske während der Tätigkeit bei Verschmutzung (auch starkes Schwitzen)

dabei den Filter entsorgen.

Austausch ABEK Filter / AX-Filter erfolgt nach betriebsbewährter langjähriger Praxis:

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 45 von 49

- geöffneter, aufgeschraubter unbenutzter Filter 6 Monate
- bei kurzfristig benutzten Filtern sind betriebsspezifische Anweisungen zu beachten (z. B. Probenziehen) nach 3 Monaten
- sofort bei Filterdurchschlag/ erhöhtem Atemwiderstand
- nach Arbeiten unter erkannter Chemielastung

Austausch der Maske mit Lungenautomat:

- bei Verschmutzung / Schwitzen

Austausch der Luftschläuche:

- bei Verschmutzung

Eine Lagerhaltung in eingeschweißten Kunststoffbeutel über einen Zeitraum von max. 2 Jahren ist möglich.

Aus diesem Grund werden die Atemschutzmasken sowie die Filterpatronen, wie beschrieben gekennzeichnet, erst nach dem Öffnen der Verpackung mit dem aktuellen Datum versehen. Damit wird die Maske/der Filter mit dem Erstverwendungsdatum gekennzeichnet. Die Verwendungsdauer ist danach entsprechend wie oben beschrieben möglich.

Eine geöffnete Atemschutzmaske ohne Kennzeichnungsdatum darf nicht verwendet werden und muss zur Wartung zur Atemschutzwerkstatt.

Bei Erhalt einer neuen Maske ist diese inklusive des Filters auf Dichtheit zu testen (Teil der Ausbildung).

An exponierten Stellen innerhalb der Reformieranlagen befinden sich Fluchthauben. Diese sind ausschließlich zur Flucht aus Bereichen wie z.B. Kolonnenaufgängen. Das Arbeiten unter der Fluchthaube ist nicht zulässig.

5.12.3 Ausbildung und Wiederholungsschulung

Atemschutzgeräteträgerschulung

Stufe 2: Filtergerät oder PL 67(Druckluftschlauchgeräte)/ zentrale Luftversorgung bei leichten Tätigkeiten

Stufe 3: PL 67/ zentrale Luftversorgung

- bei schweren Tätigkeiten

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 46 von 49

- bei ganztägigen Tätigkeiten (unter Berücksichtigung der Tragezeiten, sh. 5.13.5)
- bei höheren sommerlichen Umgebungstemperaturen und
- bei tragbaren PA-Geräten.

Die Ausbildung erfolgt durch die Industrieparkfeuerwehr oder vergleichbarer Ausbildungsstätten gemäß dem DGUV-Grundsatz 312-190.

5.12.4 Regelungen der Ausbildung Jugendlicher zum Atemschutzgeräteträger, Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Berufsgenossenschaftliche Regelung „DGUV-Grundsatz 312-190“.

Im Jugendarbeitsschutzgesetz wird auf das besondere Schutzziel bei der Beschäftigung von Jugendlichen (15Jahre bis 17Jahre) hingewiesen:

§22 Gefährliche Arbeiten

(1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. *mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,*
2. *mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,*

3. *mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,*
4. *mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,*
5. *mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,*
6. *mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,*
7. *mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ausgesetzt sind.*

(2) Absatz 1 Nr. 3 bis 7 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit

1. *dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,*
2. *ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und*
3. *der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen (Absatz 1 Nr. 6) unterschritten wird.*

Die Ausbildungsberufe zum Chemikanten, Elektriker, Mechatroniker, Industriemechaniker und Laboranten erfordern in den Produktionsstätten am Standort Brunsbüttel den Einsatz von Atemschutzgeräten und somit auch nicht vermeidbare Gefährdungen durch Gefahrstoffe.

Die jeweiligen Tätigkeiten sind dabei wie im Jugendarbeitsschutzgesetz gefordert, zur Erreichung der Ausbildungsziele unabdingbar. Die Jugendlichen dürfen diese Tätigkeit nur in Anwesenheit eines erfahrenen und zur Betreuung beauftragten Mitarbeiters des Produktionsbereiches ausüben.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 47 von 49

Die Voraussetzung einer Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung unter Atemschutz/ Gefährdung durch Gefahrstoffe ist wie folgt:

Notwendige arbeitsmedizinische Vorsorge für Mitarbeiter

(siehe auch Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge-ArbMedVV):

1. Tätigkeiten mit Lärmexposition
2. Tätigkeiten unter Atemschutz der Gruppe 2
3. Tätigkeiten unter Atemschutz der Gruppe 3

Die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger für Filter- und Schlauchgeräte erfolgt nach dem DGUV Grundsatz 312-190.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA-BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 48 von 49

5.12.5 Tragezeiten

Tragezeitempfehlung für Schutzanzüge + Atemschutz

Schutzausrüstung	Gebrauchsdauer Minuten	Erholungs- dauer Minuten	Gebrauchsdauer pro Arbeitsschicht	Eingruppierung nach AMR 14.2
Atemschutzgerät kombiniert mit Schutzanzug				
Atemschutzgerät mit Schutzanzug mit verhindertem Wärmeaustausch (z.B. CSA nach DIN 943-1 Typ 1a + 1b)	30	90 einschl. An- und Auskleiden	60	3
Behältergeräte mit Druckluft				
Geräte über 5 kg Gesamtmasse	60	30	240	3
Geräte bis 5 kg Gesamtmasse	funktionsbedingt	10	420	2
Druckluft – Schlauchgeräte (PL67 / Anlagensystem)				
Gerät mit Maske	150	30	420	1
Gerät mit Haube / Helm < 3 kg	keine Begrenzung			keine
Druckluftschlauchgerät mit Atemschutzanzug und Ventilation im Kopfbereich > 5 kg (Typ 3 / 4 / 5 / 6)	120	30	240	3
Filtergeräte				
Filter mit Vollmaske	105	30	300	2
Filter mit Halb- / Viertelmaske	120	30	360	2
Filtrierende Halbmaske ohne Ausatemventil	75	30	360	1
Filtrierende Halbmaske mit Ausatemventil	150	30	420	1
Gebläsefilter mit Haube / Helm (≤ 3 kg)	keine Begrenzung			keine

Stand 06.2022

Bei den genannten Zeiten handelt es sich um Empfehlungen gem. DGUV – Regel 112-190 – Stand 11/2021. Die Empfehlungen sind entsprechend der Arbeitsschwere im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ggf. anzupassen.

	HSE-Handbuch	CCO-PM-OPEMEA- BRU
	Kategorie: Handbuch Betrieb: Betriebsübergreifendes Dokument Titel: HSE-Handbuch Covestro Industriepark BRU, Rel. 13 Autor: Rolf Moisi, Anne-Kathrin Hein	HSEQ
Stand: 01.08.2022		Seite 49 von 49

6. Mitgeltende Unterlagen

Das Arbeiten unter Pandemiebedingungen wird gesondert in verbindlichen Anweisungen und Konzepten geregelt.

- Allgemeine Sicherheitsanweisung für die Abteilungen CCO-PM-OPEMEA-Brunsbüttel
- DGUV-R 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln
- DGUV-R 112-190: Benutzung von Atemschutzgeräten
- DGUV Grundsatz 312-190: Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung im Atemschutz
- DGUV-I 209-061: Gebrauch von Hebebändern und Rundschlingen aus Chemiefasern
- DIN EN 1492-1: Flachgewebte Hebebänder aus Chemiefasern für allgemeine Verwendungszwecke
- DIN EN 1492-2: Rundschlingen aus Chemiefasern für allgemeine Verwendungszwecke
- DIN EN 1591-4: Fachkraft für Flansch- und Dichtverbindungen
- Verfahrensanweisung „Öffnen von Rohrleitungen“
- Kran-Handbuch – Sicherheitskonzept Hebearbeiten

7. Aufzeichnungen

keine

8. Anhänge

- 8.1 HSE-Handbuch Covestro BRU-DRUCK
- 8.2 Verfahrensanweisung „Öffnen von Rohrleitungen“
- 8.3 Kran-Handbuch – Sicherheitskonzept Hebearbeiten